



Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte
im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis
im gesellschaftlichen Wandel.
Bd. 2: 1815–1847





Herausgegeben im Auftrag des
Archivs der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung
und des Dimitris-Tsatsos-Instituts
für Europäische Verfassungswissenschaften
der FernUniversität in Hagen



**Handbuch der europäischen
Verfassungsgeschichte im
19. Jahrhundert.
Institutionen und Rechtspraxis
im gesellschaftlichen Wandel.
Bd. 2: 1815–1847**

**Herausgegeben von
Werner Daum
unter Mitwirkung von
Peter Brandt, Martin Kirsch
und Arthur Schlegelmilch**





Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-8012-4141-4

Copyright © 2012 by
Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH
Dreizehnmorgenweg 24, 53175 Bonn

Umschlagfoto: Jules Garnier: Thiers proclamé »Liberateur du Territoire«
lors de la séance de l'Assemblée Nationale tenue à Versailles le 16 juin 1877
[Musée Fabre, Montpellier]

Umschlaggestaltung: Jens Vogelsang, Aachen
Satz & Layout: Kempken DTP-Service, Marburg
Tabellen, Grafiken, Schaubilder und Karten: Kempken DTP-Service, Marburg
Karten: Kartenserver IEG Mainz · Karten/Schaubilder: Kerstin Mummert, Detmold
[Detaillierte Zuordnungen siehe Abbildungsverzeichnis, S. 1481 ff.]
Druck und Verarbeitung: Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau
Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany 2012

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.dietz-verlag.de>



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
Editorische Vorbemerkung (von <i>Werner Daum</i>)	9
Gesellschaft und Konstitutionalismus in Amerika 1815-1847 (von <i>Peter Brandt</i>)	11
Grundlinien der sozialökonomischen, sozialkulturellen und gesellschaftspolitischen Entwicklung in Europa 1815-1847 (von <i>Peter Brandt</i>)	31
Europäische Verfassungsgeschichte 1815-1847. Eine vergleichende Synthese (von <i>Werner Daum</i>)	53
1 Internationale Beziehungen (von <i>Bardo Fassbender</i>)	53
1.1 Die europäische politische und völkerrechtliche Ordnung nach 1815	53
1.2 Die Verfassungsordnung der auswärtigen Beziehungen	57
2 Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene (von <i>Werner Daum</i>)	66
2.1 Überstaatliche Herrschaftsstrukturen und einzelstaatliche Ausdifferenzierung	68
2.2 Staaten ohne moderne Konstitution: autokratische, absolutistische, ständische und oligarchisch-patrizische Herrschaftssysteme	74
2.3 Konstitutionelle Staaten mit dualer oder mit parlamentarischer Machtstruktur	83
2.4 Fazit	89
3 Wahlrecht und Wahlen (von <i>Werner Daum</i>)	94
4 Grundrechte (von <i>Werner Daum</i>)	99
5 Verwaltung (von <i>Werner Daum</i>)	112
6 Justiz (von <i>Werner Daum</i>)	120
7 Militär (von <i>Werner Daum</i>)	126
8 Verfassungskultur (von <i>Werner Daum</i>)	134
9 Kirche (von <i>Werner Daum</i>)	142
10 Bildungswesen (von <i>Werner Daum</i>)	148
11 Finanzen (von <i>Werner Daum</i>)	153
12 Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung / Öffentliche Wohlfahrt (von <i>Werner Daum</i>)	157



Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte

1	Europäisches Verfassungsdenken 1815–1847 – Die Zentralität der Legislativgewalt zwischen monarchischem Prinzip und Legitimität (von <i>Pierangelo Schiera</i>)	165
2	Großbritannien (von <i>Hans-Christof Kraus</i>)	209
3	Frankreich (von <i>Martin Kirsch</i> und <i>Daniela Kneißl</i>)	265
4	Italien	341
4.1	Die Königreiche Sardinien und beider Sizilien (von <i>Werner Daum</i>)	352
4.2	Die mittellitalienischen Fürstentümer und der Kirchenstaat (von <i>Francesca Sofia</i>)	395
5	Die Niederlande (von <i>Jeroen van Zanten</i>)	433
6	Belgien (von <i>Johannes Koll</i>)	485
7	Luxemburg (von <i>Norbert Franz</i>)	543
8	Schweiz (von <i>Ulrich Zelger</i>)	575
9	Polen (von <i>Martina Thomsen</i>)	663
10	Spanien (von <i>Walther L. Bernecker</i> und <i>Jens Späth</i>)	719
11	Deutschland und das Habsburgerreich	781
11.1	Der Deutsche Bund (von <i>Edgar Liebmann</i>)	783
11.2	Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle (von <i>Hartwig Brandt</i>)	823
11.3	Die deutschen Staaten der zweiten Konstitutionalisierungswelle (von <i>Ewald Grothe</i>)	879
11.4	Deutsche Staaten zwischen ständisch-vormoderner und moderner Konstitution (von <i>Axel Kellmann</i>)	927
11.5	Preußen (von <i>Monika Wienfort</i>)	959
11.6	Österreich (von <i>Markus J. Prutsch</i> und <i>Arthur Schlegelmilch</i>)	993
11.7	Ungarn (von <i>András Gergely</i>)	1041
11.8	Liechtenstein (von <i>Herbert Wille</i>)	1077





Inhaltsverzeichnis

12	Schweden (von <i>Otfried Czaika</i>)	1113
13	Dänemark (von <i>Jens E. Olesen</i>)	1145
14	Norwegen (von <i>Peter Brandt</i>)	1173
15	Russland (von <i>Dietmar Wulff</i> und <i>Michail Dmitrievič Karpačev</i>)	1221
16	Finnland (von <i>Frank Neseemann</i>)	1263
17	Das Osmanische Reich (von <i>Tobias Heinzelmann</i>)	1297
18	Die Rumänischen Fürstentümer (von <i>Dietmar Müller</i> , <i>Ioan Stanomir</i> und <i>Bogdan Murgescu</i>)	1337
19	Serbien (von <i>Holm Sundhaussen</i> und <i>Nenad Stefanov</i>)	1367
20	Griechenland (von <i>Ioannis Zelepos</i>)	1399
21	Portugal (von <i>António Manuel Hespanha</i>)	1433



Anhang

Abbildungsverzeichnis	1481
Auswahlbibliografie zu Band 2	1485
Sachregister	1497





Einleitung

Von Werner Daum (Hagen)¹

Editorische Vorbemerkung

Gegenstand des vorliegenden zweiten Handbuchbandes ist die europäische Verfassungsentwicklung im Zeitraum von 1815 bis 1847, wobei das gesamte Europa mit Russland und dem Osmanischen Reich behandelt wird. In den meisten Staaten war die Periode der Restauration und des Vormärz durch den konfliktreichen Dualismus von Krone und Kammern geprägt. Kennzeichnend für die nachnapoleonische Ordnung Europas bis zum Vorabend der Revolutionen von 1848/49 war der monarchische Konstitutionalismus, wenngleich – neben wenigen Republiken – auch ständische, absolutistische und autokratische Monarchien fortbestanden. Mehrere Verfassungswellen dokumentieren überdies die sich in der Epoche verdichtenden in-neuropäischen Transferprozesse.

In den 29 Länderkapiteln dieses Bandes stellen die Autoren nach dem einheitlichen Gliederungsschema von zwölf Verfassungsbereichen die verfassungsrelevanten Teilbereiche des politischen und gesellschaftlichen Lebens unter der Perspektive staatlichen Handelns dar. Die vorliegende Einleitung ergänzt die Länderbeiträge zunächst um einen Exkurs zur verfassungsgeschichtlichen Entwicklung beider Amerika und einen Überblick über die gesamtgesellschaftliche Entwicklung Europas. Sie führt dann die Beiträge zu einer systematisch-vergleichenden, nach den zwölf Verfassungsbereichen gegliederten Synthese zusammen, die eine erste Grundlage für künftige komparatistische Forschungen bieten mag.

Als erste Orientierung für künftige Forschungen soll auch der in die Länderbeiträge des vorliegenden Handbuchbands eingearbeitete Stand der Forschungsliteratur dienen, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Die Einzelbeiträge wurden im Zeitraum 2008–2011 abgeschlossen, weshalb sie – wie bei größeren Publikationsprojekten unvermeidbar – jeweils auf dem Forschungsstand beruhen, der zu den unterschiedlichen Zeitpunkten ihrer Fertigstellung gegeben war.

Dieser Band knüpft an Inhalt, Konzeption und Gliederung des ersten Handbuchbandes (»Um 1800«) an. Allen Bänden liegt ein erweiterter Arbeitsbegriff von »Verfassung« zugrunde. Er soll dazu dienen, die angestrebte komparatistische Benutzung

¹ Falls nicht anders vermerkt, stammen die einzelnen Abschnitte dieser Einleitung, insbesondere der einleitenden Synthese, von Werner Daum (siehe auch die genauere Aufschlüsselung im Inhaltsverzeichnis).

barkeit des Werkes zu gewährleisten, und erlaubt die gleichgewichtige Bearbeitung aller Länder nach zwölf Verfassungsbereichen, die die Länderbeiträge aller Handbuchbände einheitlich gliedern.² Somit ist es möglich, die Entwicklung der einzelnen Teilbereiche sowohl geografisch als auch diachron querzulesen und miteinander zu vergleichen. Die zwölf Verfassungsbereiche geben nicht nur die einheitliche Gliederung der Länderkapitel jedes Handbuchbandes vor, sondern strukturieren auch die jedem Handbuchband beigegebene CD-ROM-Edition.

Die »Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert«, Teil 2: 1815–1847 (CD-ROM)³, sind integraler Bestandteil dieses Handbuchbands. Die Edition dokumentiert Land für Land die im vorliegenden Band dargestellte Verfassungsgeschichte, wobei neben den zentralstaatlichen Verfassungstexten der Epoche auch andere verfassungsgeschichtlich relevante Textarten (Ausführungsgesetze, Verordnungen, Verwaltungsinstruktionen etc.) und Bilder aufgenommen wurden. Der vorliegende Handbuchband nimmt in seiner Darstellung direkten Bezug auf die Dokumente in der CD-ROM-Edition (Kurzzitierform: CD-ROM-2), auf die daher für die genaueren bibliografischen Angaben und archivalischen Fundorte verwiesen sei. Darüber hinaus stellt die Edition mit ihrer komplexen elektronischen Suchmaschine auch ein eigenständiges Arbeitsinstrument für weiterführende komparatistische Recherchen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert bereit.

Die Herausgeber der Gesamtreihe danken dem Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung und dem Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Bonn, ohne deren nachhaltige Unterstützung und Förderung auch dieser Band und die CD-ROM-Edition nicht hätten entstehen können.

2 Vgl. Arthur Schlegelmilch, Verfassungsbegriff und Verfassungsvergleich, in: P. Brandt u. a. (Hg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 1: Um 1800, Bonn 2006 (im Folgenden zitiert: HB-1), S. 7-18.

3 W. Daum (Hg.), Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Teil 2: 1815–1847 (im Folgenden zitiert: CD-ROM-2), Bonn 2010.

Von Otfried Czaika (Stockholm)

o Einführung

Den bedeutendsten Einschnitt der schwedischen Geschichte im 19. Jahrhundert bilden die Jahre von 1809 bis 1815. Durch die sog. »Revolution der Herren« hatte Schweden 1809 eine moderne Verfassung erhalten. Ein Jahr darauf war die Thronfolge auf das Haus Bernadotte übergegangen. Die territorialen Grenzen Schwedens veränderten sich nach 1814 nicht mehr. Die Jahre zwischen 1815 und 1847 können gesellschaftlich und verfassungsrechtlich als eine Phase der Konsolidierung und strukturellen politischen Positionierung gekennzeichnet werden. Das 1809 Erreichte bildete einen Grund, auf dem aufgebaut werden konnte und der bis zur Jahrhundertmitte nur partiell reformiert wurde, entweder da die verfassungsrechtlichen Vorgaben in der Praxis weitestgehend gut funktionierten oder weil umfassendere Reformen am konservativen Widerstand scheiterten. Die revolutionären Ausläufer des Jahres 1830 oder des Vormärz tangierten Schweden nur indirekt und trugen zu keiner radikalen gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Neuorientierung bei. Verfassungstechnisch bedeutsame Umwälzungen wie die Abschaffung des Ständeparlaments 1866, die Gesetzesreform 1864 oder die Dissentergesetze von 1860 und 1873 fanden erst nach der Jahrhundertmitte statt. Auch die in den 1840er-Jahren begonnene landesweite Errichtung von Volksschulen erreichte erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in größerem Umfang den angestrebten Effekt. Obzwar das Jahr 1848 für die verfassungsrechtliche und gesellschaftliche Entwicklung Schwedens nicht eine mit mitteleuropäischen Maßstäben vergleichbare Zäsur bedeutete, lässt sich gleichwohl in den Stockholmer Märzunruhen von 1848 ein Echo der französischen Februarrevolution vernehmen: Der schwedische König Oscar I. reagierte auf die verhältnismäßig unspektakulären Ausschreitungen in Stockholm mit einer konservativen Politik, die erst nach 1856 durch eine Phase liberaler Reformpolitik abgelöst wurde, die ihren Beginn im Kabinett hatte. Eine Periodisierung der schwedischen Verfassungsgeschichte mit einer Zäsur im Jahr 1847/48 besitzt hier folglich nicht dieselbe historische Stringenz wie in Mitteleuropa; sie lässt sich dennoch – wenn auch in geringerem Maß – mit den Ereignissen in Schweden begründen.

Schweden war in die fundamentalen Konflikte des 20. Jahrhunderts, insbesondere den Ersten und Zweiten Weltkrieg, nicht als aktiver Teilnehmer involviert. In diesem Umstand ist wohl auch der Grund dafür zu sehen, dass die Verfassung von 1809 – wenn auch mit zahlreichen Modifikationen – bis weit in die zweite Hälfte des

20. Jahrhunderts Bestand hatte und erst 1974 durch eine neue Regierungsform und 1979 durch eine überarbeitete Sukzessionsordnung ersetzt wurde. Durch die Absenz verfassungsrechtlicher Umbrüche, revolutionärer Ereignisse oder auch territorialer Veränderungen nach 1809 lässt sich vermutlich auch die Tatsache erklären, dass der gesellschaftliche Diskurs Schwedens heutzutage in weitaus geringerem Umfang als etwa in Deutschland von verfassungsrechtlichen Reflexionen geprägt ist und auch die historischen Wissenschaften sich nur bedingt verfassungsgeschichtlichen Fragestellungen widmen. Eine Darstellung der schwedischen Verfassungsgeschichte von 1815–1847 kann zwar an die recht umfassende Forschung über die Verfassung von 1809 anschließen¹, ist jedoch für die Behandlung der weiteren Entwicklungen und einzelner verfassungsrechtlich relevanter Bereiche bis zur Jahrhundertmitte auf historische Überblickswerke² ebenso angewiesen wie auf die historischen Einzelwissenschaften wie z. B. Wirtschafts-, Bildungs- oder Kirchengeschichte.³

Der Begriff der »Verfassung« (schwed. *författning*) wird im Schwedischen mit einer produktiven Unschärfe benutzt, die gewissermaßen den Intentionen des vorliegenden Handbuches entgegenkommt: »Författning« bezeichnet nicht nur als Synonym zum schwedischen Begriff »konstitution« das Grundgesetz (schwed. *grundlag*) eines Staates, sondern auch die Totalität aller Gesetze und Verordnungen, die von den verschiedensten staatlichen Verwaltungsorganen zur Ordnung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Lebensbereiche erlassen werden.⁴ Seit 1825 wird die Gesamtheit der schwedischen Gesetze und Verordnungen in der sog. Schwedischen Verfassungssammlung (schwed. *Svensk författningssamling*) alljährlich publiziert. Diese liegt auch der schwedischen Quellenauswahl in der dem Handbuch angeschlossenen CD-ROM-Edition zugrunde. Für die Zeit vor 1825 kann auf das unter dem Schlagwort der Kgl. Verordnungen (schwed. *Kungl. Förfordningar*) veröffentlichte Äquivalent zur Verfassungssammlung zurückgegriffen werden.

- 1 Zur schwedischen Verfassung von 1809 siehe insbesondere: Otfried Czaika/Jörg-Peter Finden, Schweden, in: P. Brandt u. a. (Hg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 1: Um 1800, Bonn 2006, S. 978-1023; S. Björklund (Hg.), Kring 1809. Om regeringsformens tillkomst, Stockholm 1965; Emil Hildebrand, Svenska statsförfattningens historiska utveckling från äldsta tid till våra dagar, Stockholm 1896; Gösta Hasselberg, Kompendium i svensk rättshistoria. Samhällsutveckling och rättskällor från medeltid till nutid, Stockholm 1989; Stig Hadenius, Riksdagen. En svensk historia, Stockholm 1994; H. Schück u. a. (Hg.), Riksdagen genom tiderna, Stockholm 2. Aufl. 1992; Björn Asker, Hur riket styrdes. Förvaltning, politik och arkiv 1520–1920, Stockholm 2007.
- 2 In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Werke zu verweisen: Ingvar Andersson, Sveriges historia, Stockholm 7. Aufl. 1982, S. 337-385; Sten Carlsson, Svensk historia, Bd. 2, hg. v. S. Carlsson u. J. Rosén, Stockholm 2. Aufl. 1961, S. 298-424; J. Cornell u. a. (Hg.), Den svenska historien, Bd. 12: De första Bernadotterna. Vårt moderna statsskick växer fram, Stockholm 2. Aufl. 1979; Alf Henrikson, Svensk historia, Bd. 4: 1810 till våra dagar, Stockholm 1972, S. 765-803.
- 3 Siehe dazu die Anmerkungen zu den einzelnen Verfassungsbereichen im vorliegenden Beitrag.
- 4 Nils Andrén, Artikel »Författning«, in: Nationalencyklopedin, Bd. 7, Höganäs 1992, S. 206 f.

1 Schweden 1815–1847

Im Jahre 1809 hatte Schweden nicht nur mit Finnland die östliche Reichshälfte verloren. Durch den Frieden von Kiel 1814 verlor Schweden seine letzten norddeutschen Besitzungen, wurde aber durch Norwegen, das bis 1905 in Personalunion von der Krone Schweden regiert wurde, für die territorialen Verluste im Osten und Süden kompensiert.⁵ Verfassungsrechtlich waren Norwegen und Schweden getrennt; Norwegen wurde auch fürderhin als eigenes Reich angesehen, was sich nicht zuletzt in der parlamentarischen Trennung von norwegischem Storting und schwedischem *Riksdag* niederschlägt. Von 1784 bis 1878 war die karibische Insel Saint-Barthélemy schwedische Kolonie. Im Jahre 1816 schloss sich Karl XIV. Johan der Heiligen Allianz an, in erster Linie mit dem Ziel freundschaftliche Verbindungen zu Russland zu etablieren, in zweiter Linie erhoffte er sich dadurch wirtschaftspolitische Vorteile für Schweden.⁶

Schweden war traditionell ein dünn besiedeltes, wenig urbanisiertes und in erster Linie landwirtschaftlich geprägtes Land. Die Bevölkerung wuchs aufgrund der 1809 begonnenen Friedensperiode, verbesserter gesundheitlicher Versorgung, einer besseren Ernährungslage infolge der seit dem Ende des 18. Jahrhunderts begonnenen Bodenreform und des Anbaus neuer Kulturpflanzen wie der Kartoffel sowie dank der stetig sinkenden Mortalität – trotz eines merklichen Geburtenrückganges – auch weiterhin rasch an.⁷ Für die vier Jahrzehnte von 1810 bis 1850 ist ein Bevölkerungszuwachs von nahezu 50 Prozent, von ca. 2,4 Mio. auf 3,5 Mio. Einwohner zu verzeichnen. Entsprechend stieg die Bevölkerungsdichte Schwedens in derselben Zeit von sechs Einwohnern pro Quadratkilometer auf neun an. Die regionalen Unterschiede hierbei sind jedoch höchst beachtlich: Während um 1850 in den südlichen Teilen Schwedens (Blekinge, Schonen) ca. 40–50 Menschen pro Quadratkilometer lebten, waren es in den peripheren Gebieten Nordschwedens wie z. B. Nor-



Abb. 12.1 Skandinavien um 1815

5 Ulf Sundberg, *Svenska freder och stillestånd 1249–1814*, Stockholm 1997, S. 344–362.

6 Carlsson, *Historia* (wie Fn. 2), S. 346.

7 Statistiska Centralbyrån, *Historisk statistik för Sverige, Del 1: Befolkning 1720–1967*, Stockholm 2. Aufl. 1969.

botten nur etwa 0,5.⁸ Die Zunahme der Bevölkerung führte – zumal größere urbane Zentren und Industrien fehlten, die den Bevölkerungsüberschuss absorbieren konnten – zu einer zunehmenden Proletarisierung der Landbevölkerung, einem Anwachsen der nicht landbesitzenden Schicht und um die Jahrhundertmitte zu einer stetig ansteigenden Auswanderung, insbesondere in die USA.⁹ Gemessen am europäischen Durchschnitt waren die sozialen Unterschiede in der schwedischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts dennoch relativ schwach ausgeprägt: Bis auf den kleinen Agraradel, ergänzt um die hohe Staatsbürokratie und die teilweise bürgerliche »Geldaristokratie«, bot der Rest der Bevölkerung auch weiterhin ein sozial weitgehend homogenes Bild. Die Städte des Landes wuchsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts etwa proportional zu dem generell zu verzeichnenden Bevölkerungszuwachs. Der Anteil der Stadtbevölkerung an der Gesamteinwohnerzahl Schwedens lag zwischen 1810 und 1850 konstant bei knapp unter zehn Prozent. Im Jahr 1850 existierte nur eine Handvoll Städte, die jeweils mehr als zehntausend Einwohner hatten.¹⁰ Die Unterschiede von Stadt und Land sind allerdings oft fließend, zumal ein guter Teil der Stadtbevölkerung aus Bewohnern von Siedlungen bestand, die eher als Ackerbürgerstädte oder Dörfer mit Stadtrecht anzusehen waren, die nur wenige hundert Einwohner besaßen. Das ländliche Gewerbe und Heimgewerbe bildete einen nicht unerheblichen Faktor. Der in der Landwirtschaft tätige Bevölkerungsanteil ist für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts auf rund drei Viertel anzusetzen.

Auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war Schweden somit weitgehend von den landwirtschaftlichen Konjunkturschwankungen abhängig. Neben dem für die lokalen Märkte produzierenden Handwerk existierte eine teils heimgewerbliche, teils manufakturrell betriebene Textilherstellung. Gemäß den merkantilistischen Maximen der Zeit förderte der Staat durch entsprechende Privilegierung einheimische Tuchmanufakturen, Werften, Sägewerke und Betriebe zur Erzeugung von Waffen und diversen Luxusgütern. Größere – mit europäischen Maßstäben vergleichbare – industrielle Agglomerationen existierten nicht; das Holzverarbeitende Gewerbe und die in verschiedenen Regionen des Landes angesiedelten Bergwerke besaßen jedoch eine wichtige Funktion für Handel und Wirtschaft. Die schwedische Erzverarbeitung war – insbesondere gegenüber den verbesserten Verhüttungsmethoden in den industriellen Zentren Europas – weitestgehend veraltet und modernisierte sich nur langsam bis zur Jahrhundertmitte.¹¹ Die großen – z. T. im 17. und 18. Jahrhundert aus Deutschland oder den Niederlanden eingewanderten – Eigentümer des Handels- und

8 Statistiska Centralbyrån, Statistik (wie Fn. 7), S. 56 ff.

9 Andersson, Historia (wie Fn. 2), S. 340 ff.

10 Nämlich Stockholm (ca. 93.000 Einw.), Göteborg (ca. 26.000 Einw.), Norrköping (ca. 17.000 Einw.), Karlskrona (ca. 15.000 Einw.), Malmö (ca. 13.000 Einw.). Die Universitätsstadt Uppsala hatte etwa 7.000 Einwohner. Statistiska Centralbyrån, Statistik (wie Fn. 7), S. 61 ff.

11 Andersson, Historia (wie Fn. 2), S. 341.

Manufakturkapitals waren wirtschaftlich und sozial mit Teilen des Adels verflochten und bildeten ein wichtiges Segment der Oberschicht Schwedens.

Nicht zuletzt aufgrund der Abtretung Finnlands an Russland tendierte Schweden im 19. Jahrhundert sukzessive zu einer ethnisch und sprachlich einheitlicheren Gesellschaft als in den vorhergehenden Jahrhunderten. Dennoch gab es teils in den Städten, teils in den peripheren Gebieten des Landes sprachliche und ethnische Minderheiten. Im Norden des Landes wurden mehrere samische Sprachen gesprochen, im Tornedal Meänkieli; in Värmland, Dalarna und anderen peripheren Gebieten existierten finnische Sprachinseln. In den großen Städten des Landes waren die wichtigsten sprachlichen Minoritäten deutsch, finnisch und jiddisch. Die schwedischen Dialekte im Süden (Schonen, Blekinge, Halland) und Westen (Jämtland und Härjedalen) des Landes stellen fließende Übergangsformen zu den benachbarten nordgermanischen Sprachen, dem Dänischen bzw. Norwegischen dar. Das im Zuge der Nationalromantik entstehende nationale und sprachliche Sonderbewusstsein trug jedoch mittel- und langfristig zu einer Normierung der Sprache und Zurückdrängung anderer Sprachen bei.

Die sozialgeschichtlichen Determinanten hatten insofern Rückwirkungen auf die konstitutionelle Geschichte Schwedens, als auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die bürgerlichen und akademischen Eliten Schwedens ebenso wie ein industrielles Proletariat relativ klein und unbedeutend waren. Im Rahmen eines sozialen Nivellierungsprozesses beginnt jedoch mit der Mittelklasse eine neue Gesellschaftsschicht zu entstehen. Aufgrund der relativen sozialen Einheitlichkeit der Bevölkerung erhielten weder die revolutionären Ereignisse des Jahres 1830 noch die des Jahres 1848 eine direkte Bedeutung für Schweden, sondern wirkten eher indirekt in die zweite Jahrhunderthälfte hinein. Allerdings konnten ideengeschichtliche, politische und historische Konzepte nun in vermehrtem Umfang dank verbesserter drucktechnischer Möglichkeiten breiteren Bevölkerungsschichten vermittelt werden. Die schwedischen intellektuellen Kreise waren auch weiterhin von einer geistigen Abhängigkeit zu den kulturellen Zentren Europas geprägt und daher in erster Linie an Deutschland, aber auch Frankreich und England orientiert.¹²

Infolgedessen wurden auch in Schweden vermehrt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts liberale und parlamentaristische Ideen rezipiert. Somit konnte sich seit den 20er- und 30er-Jahren des 19. Jahrhunderts eine liberale gesellschaftliche Opposition entwickeln, die auch im Reichstag gegen den zunehmend konservativen und restauratorisch eingestellten König Karl Johan zu wirken versuchte. Die konstitutionellen Organe, insbesondere der Staatsrat, aber auch das Parlament orientierten sich jedoch weitestgehend am Willen des Königs, der die Formulierung der schwedischen Verfas-

12 Tore Frängsmyr, *Svensk idéhistoria. Bildning och vetenskap under tusen år, Del 2: 1809–2000*, Stockholm 2002, S. 10–100; vgl. Andersson, *Historia* (wie Fn. 2), S. 338 ff.; Carlsson, *Historia* (wie Fn. 2), S. 356 ff., S. 383–389.

sung von 1809, dass »der König allein das Reich regiert« als Zeichen der königlichen Souveränität und damit zu seinen Gunsten auslegte.¹³

Die Periode von 1815–1847 markiert den Beginn einer zunehmenden Stärkung der Zentralverwaltung und einer vermehrten staatlichen Steuerung zahlreicher Lebensbereiche. In den letzten Regierungsjahren des 1844 verstorbenen Königs Karl XIV. Johan kam es zu dem, was die schwedische Geschichtsschreibung als »liberalen Durchbruch« bezeichnet. Im Zuge dessen wurden bis 1848 eine Reihe wichtiger politischer Reformen in die Wege geleitet. Dies wurde auch durch die anfangs liberale Einstellung von Karl Johans Nachfolger Oscar I. zusätzlich gefördert. Dieser führte unter dem Eindruck der auch nach Stockholm – obzwar bei Weitem nicht in kontinentalen Formen – übergreifenden Märzunruhen eine Kabinettsumbildung durch, indem er liberale Männer in Ministerämter berief, vollzog jedoch bald darauf eine konservative Kursänderung.¹⁴

2 Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene

Am 6. Juni 1809 hatte die schwedische Ständeversammlung gemeinsam eine neue Regierungsform verabschiedet und Herzog Karl als Karl XIII. zum Erbkönig gewählt.¹⁵ Die Stände gaben sich als souveräne Vertreter des schwedischen Volkes eine Verfassung.¹⁶ Die Verfassung von 1809 brach aufgrund der historischen Erfahrungen des 18. Jahrhunderts, der schwedischen Freiheitszeit und des gustavianischen Absolutismus, mit allen bisherigen als Grundgesetz angesehenen Dokumenten und strebte u. a. in Anlehnung an Montesquieus Machtbalancelehre¹⁷ und von britischen Verfassungsgrundsätzen, insbesondere durch John Locke, inspiriert, nach einem Ausgleich vom ständischen und monarchischen Prinzip sowie einer funktionierenden Gewaltenteilung. Demzufolge sollte dem König die Exekutive übertragen werden, die Legislative zwischen König und Ständeparlament geteilt und die Jurisdiktion einem höchsten Gericht anvertraut werden, bei dem allerdings der König den Vorsitz führte. Sowohl König als auch Stände-

13 Carlsson, *Historia* (wie Fn. 2), S. 340.

14 Ebd., S. 389 ff.

15 Erik Fahlbeck, *Ständsriksdagens sista skede 1809–1866*, in: *Sveriges Riksdag. Historisk och statsvetenskaplig framställning*, Bd. 8, Stockholm 1934, S. 47–49.

16 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.7 (schwed.)/10.2.8 (dt.) (Regierungsform v. 6.6.1809). Ergänzend zur hier zugrunde gelegten CD-ROM-Edition ist als nützliche verfassungsgeschichtliche Edition für unseren Untersuchungszeitraum ebenfalls heranzuziehen: Th. Riis u. a. (Hg.), *Forfatningsdokumenter fra Danmark, Norge og Sverige 1809–1849/Constitutional Documents of Denmark, Norway and Sweden 1809–1849* (= H. Dippel [Hg.], *Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus/Constitutions of the World from the late 18th Century to the Middle of the 19th Century. Sources on the Rise of Modern Constitutionalism*, Europa/Europe, Bd. 6), München 2008.

17 Fredrik Lagerroth, *Montesquieu och Sveriges grundlagar*, in: Björklund (Hg.), *Kring 1809* (wie Fn. 1), S. 104–119.

versammlung hatten das Recht Gesetzesvorschläge einzubringen. Das Ständeparlament trug die alleinige Verantwortung für die Staatsfinanzen und die Bewilligung von Steuern, ihm waren auch die Reichsbank und das Reichsschuldenkontor direkt unterstellt.¹⁸

Verfassungsänderungen bedurften zunächst einer Behandlung durch den Konstitutionsausschuss; ein Beschluss darüber konnte erst auf dem nächstfolgenden Reichstag gefasst werden und setzte Einstimmigkeit aller vier Stände und des Königs voraus.¹⁹

Der Verfassung von 1809 zufolge sollte das Parlament alle fünf Jahre einberufen werden (schwed. *lagtima riksdag*). Darüber hinaus hatte der König die Möglichkeit extraordinäre Reichstage (schwed. *urtima riksdag*) einzuberufen. Auf dem anlässlich Karl XIV. Johans Tod 1844 einberufenem extraordinären Reichstag wurde festgelegt, in Zukunft alle drei Jahre das Parlament einzuberufen. Der Reichstag trat meist im Herbst zusammen und tagte etwa für die Dauer eines Jahres. 1809 wurden sieben ständig tagende Ausschüsse zur Ausarbeitung von auf den Reichstagen einzubringenden Gesetzesinitiativen eingerichtet. Das auch schon zuvor bestehende Ausschusswesen erhielt damit eine festgeschriebene Organisation und wurde zudem demokratisiert, da nun alle Stände gleich stark in den Ausschüssen repräsentiert waren. Die traditionelle Dominanz des Adels in den Ausschüssen war damit gebrochen. Der Verfassungsausschuss erhielt weitgehende Befugnisse zur Kontrolle von Regierung, König und Staatsrat. Die Funktion der Stände erfuhr zudem eine Aufwertung, indem ihnen die Entscheidungsgewalt über die Erhebung von Steuern und das Staatsbudget zuerkannt wurde. Ein Reichstagsbeschluss erforderte in der Regel eine Majorität von drei Ständen gegen einen. Im Falle eines Patts wurde die Entscheidung einem erweiterten Ausschuss übertragen.²⁰

Der Monarch erhielt durch die Regierungsform von 1809 zwar die Entscheidungsgewalt über die Regierungsangelegenheiten, musste sich aber mit dem neu gebildeten und von ihm berufenen *Statsråd* (Staatsrat) beraten und die Staatsräte anhören. Dieser bestand aus insgesamt neun Mitgliedern. Hofkanzler, Justiz- und Außenminister sowie sechs Staatsräte ohne Zuständigkeitsbereich waren ständige Mitglieder des Staatsrates; darüber hinaus konnten die vier Staatsräte der Kgl. Kanzlei der Kriegs-, Kammer-, Finanz- und Kirchenabteilung dem Staatsrat adjungiert werden. Die Generaladjutanten der Armee und der Flotte unterbreiten dem König ihre Angelegenheiten außerhalb des Staatsrates. Da der König in seinen Entscheidungen autark war, trugen die Staatsräte Verantwortung für die Empfehlungen, die sie dem König gaben,

18 Hasselberg, Kompendium (wie Fn. 1), S. 121-126.

19 Aufgrund dessen ist beispielsweise die vom Reichstag 1840/1841 abgesegnete Departementalreform bereits vom Reichstag 1835 verhandelt worden und trägt in der schwedischen Verfassungssammlung ebenso wie in der CD-ROM-Edition des vorliegenden Handbuches die Jahreszahl 1835. Zur Verfassungsänderung gemäß den Vorschriften der Verfassung von 1809 siehe CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.7 (schwed.)/10.2.8 (dt.) (Regierungsform v. 6.6.1809), § 81.

20 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.7 (schwed.)/10.2.8 (dt.) (Regierungsform v. 6.6.1809).

nicht aber für dessen Regierungsentscheidungen.²¹ Insgesamt war der Arbeitsfluss zwischen Staatsrat und Exekutivorgan, der Kgl. Kanzlei, ineffektiv. Als Reaktion darauf wurde 1840 die Regierungsarbeit umstrukturiert: Durch die sog. Departementalreform wurde die Kgl. Kanzlei in sieben Ministerien mit Zuständigkeitsbereich²² umgewandelt, deren Minister zusammen mit drei Ministern ohne Portfolio (sog. konsultative Minister) den Staatsrat bildeten. Außer dem Monarchen gab es keinen Regierungschef; allerdings erhielt der Justizminister sukzessive diese Funktion, die freilich nicht verfassungstechnisch abgesichert war.²³

3 Wahlrecht und Wahlen

Die großen Verfassungsreformen des 18. Jahrhunderts hatten die jahrhundertealte Institution des Ständeparlamentes unangetastet gelassen. Auch die Verfassung von 1809 perpetuierte die Einteilung des *Riksdag* in die vier Besitzstände und berief den Reichstag gemäß der traditionellen Wahlordnung ein.²⁴

Der Adel versammelte sich geschlechterweise mit einem Repräsentanten, gewöhnlich dem Ältesten der ältesten Linie, wobei die neue Verfassung einschränkend festhielt, dass der Delegierte das 25. Lebensjahr vollendet haben müsse. Der König bestimmte den Sprecher des Ritterhauses, den Landmarschall. Für den Klerus waren der Erzbischof von Uppsala, der Bischof von Linköping, der Hauptpastor von Stockholm sowie die sonstigen Bischöfe und Superintendenten Reichstagsabgeordnete. Die Pfarrer der einzelnen Bistümer wählten zudem je einen Vertreter für jedes Bistum, gewöhnlich nur Pröpste und Pastoren. Im Bürgerstand versammelten sich – gradiert nach der Größe der Städte – Repräsentanten der Magistrate ebenso wie jene, die bürgerliche Nahrungen vertraten. Die Wahl zum Abgeordneten des Bürgerstandes setzte voraus, dass die zu wählende Person mindestens drei Jahre Stadtbürger gewesen war. Das aktive Wahlrecht besaßen die bürgerlichen Nahrungen, deren Stimmrecht vom

21 Sten Carlsson, *Den sengustavianska regimens fall*, in: J. Cornell u. a. (Hg.), *Den svenska historien*, Bd. 11: *Finland förloras. Karl Johan och freden*, Stockholm 1980, S. 193 ff. Vgl. dazu: Gunnar Heckscher, *Nationell och internationell författningsdebatt 1809 och tidigare*, in: Björklund (Hg.), *Kring 1809* (wie Fn. 1), S. 120-131; Rolf Karlbom, *Författningsfrågans lösning våren 1809*, in: Björklund (Hg.), *Kring 1809* (wie Fn. 1), S. 132-167.

22 Folgende Ministerien entstanden durch die Reform 1840: Justiz-, Außen-, Landverteidigungs-, Seeverteidigungs-, Zivil-, Finanz- und Kirchenministerium. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.2.1 (Departementalreform v. 15.10.1835).

23 *Asker, Riket* (wie Fn. 1), S. 55 f.

24 Sten Carlsson, *Tvåkammarriksdagens första skede*, in: H. Schück u. a. (Hg.), *Riksdagen* (wie Fn. 1), S. 221-254. Werner Buchholz, *Staat und Ständegesellschaft in Schweden zur Zeit des Übergangs vom Absolutismus zum Ständeparlamentarismus 1718-1720*, Stockholm 1979, S. 19; vgl. Fahlbeck, *Skede* (wie Fn. 15), S. 70. Zu den folgenden Abschnitten siehe CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.9 (Reichstagsordnung v. 10.2.1810).

Steueraufkommen abhängig war. Adlige, Geistliche und Beamte wurden zu den sog. Kontingentsbürgern gezählt. Dies räumte diesen Gruppen wirtschaftliche Rechte, nicht jedoch ein Wahlrecht im Bürgerstand ein.

Die Abgeordneten des Bauernstandes auf dem Reichstag wurden *häradsweise* – also nach Kreisen – in indirekter Wahl von Wahlmännern der einzelnen Kirchspiele (schwed. *socken*) auf der Kreisversammlung (schwed. *häradsting*) unter Aufsicht des Kreisvorsitzenden (schwed. *häradsbövdning*) gewählt. Jedes Kirchspiel bildete einen eigenen Wahlkreis, der einen Wahlmann (schwed. *elektor*) stellte. Das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlmänner war nach Hufen (schwed. *mantal*) graduiert. Das Stimmrecht der einzelnen Wahlmänner bei der Wahl der Delegierten des Bauernstandes wurde durch die vom Wahlmann vertretenen Höfe (schwed. *hemman*) gesteuert. Wahlberechtigt waren nur die freien Steuerbauern (schwed. *skattebönder*) bzw. die Bauern der Krone (schwed. *kronobönder*). Bauern, die dem Adel gehörendes Land bewirtschafteten (schwed. *frälsebönder*) waren nicht reichstagsfähig.²⁵

Die Wahl in die Ausschüsse wurde gewöhnlich durch Wahlmänner vollzogen. Noch 1809 dominierte der Adel in allen Ausschüssen, er stellte jeweils die doppelte Anzahl, die Priester, Bürger und Bauern erwählen durften.²⁶ Die Reichstagsordnung von 1810 legte fest, dass – wie schon zuvor – der Erzbischof als Sprecher der Priesterschaft fungieren solle. Im Unterschied zu früheren Regelungen forderte sie allerdings, dass der König die Sprecher der Bürger und Bauern ernenne sowie den Sekretär des Bauernstandes bestimme und den Landmarschall des Adels berufe.²⁷ Die Verfassung von 1809 hatte erstmalig das Prinzip einer nationalen schwedischen Volksvertretung formuliert und die Ständeversammlung als handelndes Ganzes definiert.²⁸

Trotz vereinzelter Proteste und entsprechender Diskussionen über eine Herabsetzung der Altersgrenze wurde das passive Wahlrecht auch weiterhin an die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Das aktive Wahlrecht konnte nach der Vollendung des 21. Lebensjahres wahrgenommen werden. Die Wahlgestaltung der Abgeordneten des Pfarrstandes oblag den Bistümern; für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts war die Ausbildung zum Pfarrer erforderlich und somit ein Mindestalter für Abgeordnete von etwa 28–30 Jahren. Abgeordneter des Bürgerstandes konnte nur werden, wer mindestens drei Jahre Magistratsperson gewesen war oder das Bürgerrecht der je-

25 Sten Carlsson, *Ständeriksdagens slutskede*, in: Schück u. a. (Hg.), *Riksdagen* (wie Fn. 1), S. 198; Werner Buchholz, *Schweden mit Finnland*, in: M. Asche/A. Schindling (Hg.), *Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession 1500 bis 1600*, Münster 2003, S. 117 f.

26 Sten Carlsson, *Frihetstidens statsskick*, in: J. Cornell u. a. (Hg.), *Den svenska Historien*, Bd. 8: Karl XII, stormaktens fall. Arvid Horn, fredens general, Stockholm 1979, S. 123-134; Göran Inger, *Svensk rätthistoria*, Malmö 4. Aufl. 1997, S. 135, S. 131-133. Zum Wahlrecht siehe CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.9 (Reichstagsordnung v. 10.2.1810), § 12-21.

27 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.9 (Reichstagsordnung v. 10.2.1810), § 52.

28 Fahlbeck, *Skede* (wie Fn. 15), S. 7; siehe auch CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.9 (Reichstagsordnung v. 10.2.1810).

weiligen Stadt für dieselbe Zeitspanne nachweisen konnte, wobei der Zensus nicht für Ratspersonen galt. Die städtischen Wahlen sollten auf die »bisher an jedem Ort übliche Weise« organisiert werden.²⁹ Die Stockholmer Delegierten wurden durch Wahlmänner der Bürgerschaft in geheimer Wahl entsprechend einer »Klasseneinteilung« bestimmt.³⁰ Im Bauernstand erlaubte die Wahlordnung auch, dass mehrere Kreise sich auf einen Kandidaten einigten.³¹

Die Verfassung schützte den Wahlakt ausdrücklich vor Eingriffen der lokalen Beamten in das Wahlgesehen und stellte z. B. Nötigung oder Beeinflussung der Wahlmänner unter Strafe. Die Gewählten hatten bei Anreise zum Ständetag eine Wahlbestätigung vorzulegen, die vom Justizminister geprüft wurde.³²

Trotz wiederholter Rufe nach einem veränderten Zensus oder einem freien Wahlrecht, dem »Persönlichkeitsprinzip« (schwed. *personlighetsprincip*), änderte sich in den Jahren von etwa 1815 bis 1847 an der Zusammensetzung des Reichstags als Vertretung der vier Besitzstände oder an dem Wahlrecht nichts Grundlegendes. Einige partielle Veränderungen wurden seit den 1820er-Jahren vorgenommen: Seit 1823 figurieren die Angehörigen der Universitäten und Gelehrten Gesellschaften unter dem Pfarrerstand, seit 1828/30 die Bergwerkspatrone unter den Bürgern (was einer Stärkung der liberalen Positionen im Reichstag gleichkam) und die Adelsbauern (schwed. *frälsebönder*) seit 1834/1835 unter dem Bauernstand.³³ Auch die Erweiterung der Gewerbefreiheit 1846 vergrößerte die Repräsentation des Bürgerstandes.

Die Abgeordneten der vier im *Riksdag* vertretenen Stände repräsentierten etwa fünf bis sieben Prozent der mündigen Gesamtbevölkerung.³⁴ Rechnet man Frauen und Kinder in den Anteil der repräsentierten Bevölkerung ein, so war gut ein Drittel der schwedischen Einwohnerschaft durch das Ständeparlament vertreten. Aufgrund des Bevölkerungswachstums und der zunehmenden Verarmung gerade der ländlichen Bevölkerung sank die prozentuale Repräsentation der Bevölkerung jedoch trotz der Erweiterung des Wahlrechts auf die oben genannten Bevölkerungsgruppen: Nach 1850 waren nur noch etwa 25 Prozent der Bevölkerung im Reichstag repräsentiert. Der Anteil des Adels machte im Jahre 1809 0,4 Prozent der schwedischen Gesamtbevölkerung aus, der Pfarrerstand knapp 0,5 Prozent, Bürgerstand zwei Prozent und Bauernstand 30–35 Prozent.³⁵

29 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.9 (Reichstagsordnung v. 10.2.1810), § 13 u. 14.

30 Fahlbeck, Skede (wie Fn. 15), S. 110.

31 Ebd.

32 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.9 (Reichstagsordnung v. 10.2.1810), § 21; Fahlbeck, Skede (wie Fn. 15), S. 116.

33 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.3.1 (Änderung der in der Ständeversammlung vertretenen Gesellschaftsgruppen v. 31.10.1831).

34 Carlsson, Slutskede (wie Fn. 25), S. 199; Buchholz, Staat (wie Fn. 24), S. 19.

35 Carlsson, Slutskede (wie Fn. 25), S. 196–199. Bei der Einführung des Zweikammersystems im Jahre 1866 waren die entsprechenden Prozentwerte: Adel 0,3 Prozent, Pfarerschaft 0,4 Prozent, Bürgerstand zwei Prozent, Bauernstand 20–25 Prozent.

4 Grundrechte

Im Unterschied zu zahlreichen anderen europäischen Staaten existierte in Schweden traditionell keine Leibeigenschaft, »der grundbesitzende Bauer [war] nicht der abhängige Untertan der Krone oder eines Grundherrn, sondern das persönlich freie Glied des engeren ländlichen Gemeinwesens«.³⁶

Alle Regierungsformen des 18. Jahrhunderts sicherten den Untertanen des schwedischen Reiches die Unversehrtheit von Person und Besitz zu. Darüber hinaus schützte das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit das Individuum vor staatlicher Willkür.³⁷ Gustav III. hatte durch Abschaffung der Folter das Recht auf Unversehrtheit der Person gestärkt.³⁸ Die Verfassung von 1809 fügte den aus dem 18. Jahrhundert übernommenen Grundrechten das Recht auf Unversehrtheit der Wohnung, Freizügigkeit, Gewissensfreiheit und freie Religionsausübung hinzu.³⁹

Gerade die Religionsfreiheit war jedoch in dem, auch noch im 19. Jahrhundert, uniform lutherischen Schweden, drastisch eingeschränkt. Das schwedische Kirchengesetz aus dem Jahre 1686 erlaubte Angehörigen anderer Konfessionen nur in einem ganz engen Rahmen freie Religionsausübung: Immigranten, wie z. B. Kaufleuten oder Handwerkern, sowie Gesandten fremder Mächte wurde durch das Kirchengesetz das Recht auf private Hausgottesdienste zugestanden. Eine etwaige Konversion eines schwedischen Untertanen sollte jedoch dem Kirchengesetz zufolge mit dem Verlust von Eigentum, Erbrecht und Bürgerrecht geahndet und mit Exilierung bestraft werden.⁴⁰ Bekennern anderer protestantischer Denominationen sowie Katholiken und Juden war nur zögerlich während des 18. und 19. Jahrhunderts religiöse Toleranz zuerkannt worden.⁴¹ Befördert durch das Vorbild von Karl XIV. Johans Gattin Desireé und seiner Tochter Kronprinzessin Joséphine, denen das Recht zugestanden worden war, Katholiken zu bleiben, wuchs in den 1830er- und 1840er-Jahren eine römisch-katholische Gemeinde in Stockholm heran.⁴² Juden war seit 1782 erlaubt –, allerdings

36 Helmut Backhaus, Bauernstand und Eigentumsrecht während der schwedischen Freiheitszeit, in: R. Vierhaus (Hg.), *Eigentum und Verfassung*, Göttingen 1971, S. 74; Buchholz, Staat (wie Fn. 24), S. 3.

37 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.1 (Regierungsform v. 2.5.1720), § 2; Dok.-Nr. 10.2.2 (schwed.)/10.2.3 (dt.) (Fundamentalgesetz v. 21.8.1772), § 2. Zur Regierungsform 1719 siehe E. Hildebrand (Hg.), *Sveriges regeringsformer 1634–1809 samt konungaförsäkringar 1611–1800*, Stockholm 1891, S. 59–85, hier bes. S. 62 f.

38 Andersson, *Historia* (wie Fn. 2), S. 301.

39 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.7 (schwed.)/10.2.8 (dt.) (Regierungsform v. 6.6.1809), § 16.

40 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.9.1 (Schwedisches Kirchengesetz v. 3.9.1686/17.10.1687), Kap. 1, § I–VI.

41 Czaika/Findeisen, *Schweden* (wie Fn. 1), S. 999–1001.

42 Anders Jarlert, *Sveriges kyrkohistoria*, Bd. 6: *Romantikens och liberalismens tid*, Stockholm 2001, S. 70 f.

unter Einschränkung des Prinzips der Freizügigkeit⁴³ – sich in drei Städten, nämlich Stockholm, Göteborg und Norrköping, niederzulassen und dort Synagogen zu errichten. Die niederen Stände beschuldigten auf dem Reichstag 1815 die Juden, Schuld an der ökonomischen Krise des Landes zu sein, und setzten ein Gesetz durch, das eine weitere Einwanderung von Juden nahezu gänzlich unterband.⁴⁴ Als Folge einer Rezeption liberaler und wirtschaftsliberaler Ideen wurden das Judenreglement von 1782 und das Einreiseverbot von 1815 im Jahre 1838 aufgehoben. Juden galten fürderhin als schwedische Mitbürger des »mosaischen Bekenntnisses« und erhielten sukzessive in den Jahren bis 1870 praktisch die vollen Bürgerrechte.⁴⁵

Die Erweiterung der religiösen Toleranz im Schweden des 18. Jahrhunderts hatte vornehmlich Immigranten getroffen und war zudem in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen getroffen worden, um somit beispielsweise Kaufleute, Handwerker oder Industrielle im Land behalten oder deren Einwanderung erleichtern zu können. Für den gemeinen Mann gab es dagegen auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine Möglichkeit, die schwedische Staatskirche zu verlassen. Die Bildung innerkirchlicher pietistischer Konventikel und das Abhalten von Hausandachten waren durch das sog. Konventikelplakat seit dem Jahre 1726 unter Strafe gestellt, was letztendlich jedoch nicht das Erstarken pietistischer Spielarten des Luthertums und freikirchlicher Tendenzen verhindern konnte.⁴⁶ Folglich waren neben dem Grundrecht auf freie Religionsausübung auch solche Grundrechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit beschnitten.⁴⁷

Die im Jahre 1812 verabschiedete Verordnung zur Pressefreiheit⁴⁸ wurde insbesondere durch das darin vorgesehene »Einzugsrecht« (schwed. *indragningsmakten*) bekannt und stellte damit eine Verschärfung früherer Regelungen dar: Regierung und Hofkanzler erhielten nun auch die Möglichkeit, Periodika zu verbieten und deren Erscheinen zu unterbinden, sofern diese die allgemeine Sicherheit oder Moral gefährdeten.⁴⁹ Die Zensurbestimmungen von 1812 waren letztendlich schwer durchführbar, bzw. relativ leicht von der Presse zu umgehen. Im Zuge der liberalen Reformen der 1840er-Jahre wurde die Zensur 1844/45 abgeschafft.⁵⁰

43 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.4.4. (Reglung zur Niederlassungsfreiheit für Juden v. 27.5.1782); Dok.-Nr. 10.4.6. (Passverordnung für Juden v. 14.4.1807).

44 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.4.2 (Einreiseverbot für Juden v. 31.8.1815).

45 Eskil Olán, *Judarna på svensk mark. Historien om israeliternas invandring till Sverige Stockholm 1924*; David Fischer, *Judiskt liv. En undersökning bland medlemmar i Stockholms Judiska församling*, Uppsala 1996; Magnus Nyman, *Press mot friheten. Opinionsbildning i de svenska tidningarna och åsiktsbrytningar om minoriteter 1772–1786*, Uppsala 1988.

46 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.9.2 (Verbot pietistischer Zusammenkünfte bzw. Konventikelplakat v. 12.1.1726).

47 Jarlert, *Kyrkohistoria* (wie Fn. 42), S. 33; Hasselberg, *Kompendium* (wie Fn. 1), S. 105.

48 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.4.1 (Zensurverordnung v. 16.7.1812).

49 Carlsson, *Slutskede* (wie Fn. 25), S. 205.

50 Frängsmyr, *Idéhistoria* (wie Fn. 12), S. 75.

Bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter brachten die von liberalen Gedanken geprägten 1840er-Jahre eine wichtige Neuerung, indem Frauen seit 1845 im Erbrecht mit Männern gleichgestellt wurden und 1846 auch in den Regelungen zur Gewerbefreiheit Berücksichtigung fanden.

In den Jahren 1813–1847 wurde der Sklavenhandel und die Sklaverei sukzessive eingeschränkt und schließlich abgeschafft.⁵¹ Nachdem Schweden 1784 die karibische Insel Saint-Barthélemy als Kolonie in Besitz genommen hatte, waren von dort aus u. a. durch die Westindische Kompanie Sklaven im Transithandel, insbesondere an französische Kolonien, verkauft worden. Die Insel diente zudem als Freihandelszone für den karibischen Sklavenmarkt. Seit 1813 war der Sklavenhandel auf schwedischem Territorium verboten und nach 1825 war es schwedischen Schiffen untersagt, Sklaven zu transportieren. Die Sklaverei auf Saint-Barthélemy wurde 1847 abgeschafft; der schwedische Staat kaufte die dort verbliebenen gut 500 Sklaven frei.⁵²

5 Verwaltung

Bürgermeister und Räte konnten eine weitreichende städtische Selbstverwaltung und Jurisdiktion ausüben.⁵³ Neben dem Magistrat mit Bürgermeistern und Ratsherren konnte auch eine Siebenmännerkammer die Aufgaben der städtischen Finanzverwaltung wahrnehmen; eine Bürgerschaftsversammlung konnte als beratendes Organ des Rates fungieren.⁵⁴ Die Städte zogen neben den von der Zentralverwaltung festgelegten Steuern auch kommunale Steuern und Abgaben sowie Akzisen und Zölle ein und übten u. a. in Bezug auf die sich sukzessive diversifizierende ökonomische Gesetzgebung auch legislative und jurisdiktive Funktionen aus.⁵⁵

Der Magistrat wurde von der Bürgerschaft gewählt, die auch über die Wahl der Ältesten und des Stadtschreibers entschied. Ihm kamen legislative und jurisdiktive Funktionen zu, er übte in den Städten die niedere Gerichtsbarkeit aus und übertrug exekutive Aufgaben den städtischen Beamten, darunter Staatsanwalt (schwed. *stadsfiskalen*), Stadtkämmerer (schwed. *stadskassör*), Notare, Organisten und Barbieri.⁵⁶ Die Landeshauptleute waren nicht nur Stellvertreter des Königs in den Regierungs-

51 CD-ROM-2, 12.4.3 (Verordnung zum Sklavenhandel v. 7.2.1823); Dok.-Nr. 12.4.4 (Schwedisch-Britisches Abkommen zur Aufhebung des Sklavenhandels v. 25.1.1825); Dok.-Nr. 12.4.5 (Strafgesetz gegen Sklavenhandel v. 7.1.1830).

52 Vgl. dazu: Jan-Öjvind Swahn/Ola Jennersten, *Saint-Barthélemy. Sveriges sista koloni*, Höganäs 1985; Sture Waller, *Saint-Barthélemy 1785–1801*, Stockholm 1954.

53 Anne-Marie Fällström/Ilkka Mäntylä, *Stadsadministrationen i Sverige-Finland under medeltiden*, in: Birgitta Ericsson, *Stadsadministration i Norden på 1700-talet*, Oslo 1982, S. 175.

54 Ebd., S. 185 ff.

55 Vgl. ebd., S. 186.

56 Ebd., S. 190 ff.

bezirken, sondern sollten auch die städtischen Verwaltungen kontrollieren, insbesondere Magistrat und Bürgerschaft. Der Landeshauptmann musste die von den Städten erlassenen Verordnungen paraphieren und durfte ohne Anhörung des Magistrates keine eigenmächtigen Veränderungen vornehmen. Er musste zudem das Wahlrecht der Bürgerschaft respektieren und durfte nicht in das Recht des Magistrates, niedere Beamte einzusetzen, eingreifen.⁵⁷ Größere Städte hatten zwei Bürgermeister, einen sog. Justizbürgermeister und einen für Handels- und Polizeiangelegenheiten. Die Bürgermeister sollten juristisch gebildet sein und wurden von der Stadt entlohnt. Kleinstädte hatten einen Bürgermeisterposten. Einige kleinere Städte waren bereits an der Wende zum 18. Jahrhundert des Bürgermeisteramtes verlustig gegangen. Die Funktion des Bürgermeisters übte in diesen Fällen der Kreisvorsitzende (schwed. *häradshövding*) aus.⁵⁸ Auch Städte, die im 19. Jahrhundert das Stadtrecht erhielten, wurden nicht mehr von Magistrat und Bürgermeister geleitet, sondern administrativ der Kreisverwaltung unterstellt.⁵⁹ Die Bürgermeister wurden von der Bürgerschaft gewählt und dem König vorgeschlagen, der einen der drei vorgeschlagenen Kandidaten ernannte.⁶⁰

An der Wende zum 19. Jahrhundert begannen sich sukzessive innerstädtische Widersprüche wie Auseinandersetzungen um den Gewerbezwang und das daran gebundene Bürgerrecht mit einer stetig wachsenden städtischen Mittelschicht anzubahnen, die sich von der städtischen Mitbestimmung ausgeschlossen fühlte.⁶¹ Landtag (schwed. *landsting*) bzw. Kreistag (schwed. *häradsting*) waren schon seit Langem keine Leitungsorgane mehr. Den Kreistagen kam insbesondere eine beratende Funktion z. B. bei Häuser- und Wegebau zu. Der Kreisvorsitzende war zu einem staatlichen Beamten geworden, der der Verwaltung der Regierungsbezirke und den zentralen Behörden unterstand.

Die Einteilung des Reiches in Regierungsbezirke (schwed. *län*) geht auf eine im Jahre 1635 durch Axel Oxenstierna erlassene Verordnung zurück, deren geografische Abgrenzung sich 1809 im Zuge der Abtretung Finnlands verfestigte: Mit Jämtland und Norrbotten waren 1810 zwei neue Regierungsbezirke geschaffen worden; die Gesamtzahl der Regierungsbezirke belief sich einschließlich der Stockholmer Generalstatthalterschaft (schwed. *överstathållardömet*) auf 25.⁶² Dem Regierungsbezirk und dem ihm vorstehenden Landeshauptmann (schwed. *länsbövding*) kamen kirchliche

57 Ebd., S. 187.

58 Ebd., S. 191 f.

59 Asker, Riket (wie Fn. 1), S. 111.

60 Fällström/Mäntylä, Stadsadministrationen (wie Fn. 53), S. 210.

61 Göran Behre, Frihetstiden och gustavianska tiden, in: ders. (u. a.), Sveriges historia 1521–1809. Stormaktsdrön och småstatsrealitet, Stockholm 2. Aufl. 2001, S. 223 ff.

62 Asker, Riket (wie Fn. 1), S. 102 f. Die erste größere Änderung der Regierungsbezirke wurde 1969 vorgenommen, indem die Stadt Stockholm mit dem Regierungsbezirk Stockholm vereinigt wurde; ebd.

Kontrollfunktionen⁶³ ebenso zu wie die Exekution von Gerichtsurteilen.⁶⁴ Außerdem nahm die Bezirksverwaltung militärische Rekrutierungs- und Versorgungsaufgaben wahr. Der Schwerpunkt der Arbeit der Bezirksverwaltung lag im Bereich der Finanz- und Steuerpolitik. Hier fungierten die Regierungsbezirke als der verlängerte Arm der Stockholmer Zentralverwaltung. Der Landeshauptmann – in der Regel ein Angehöriger des Adels – vertrat seinen Regierungsbezirk auf dem Reichstag.⁶⁵

Die Kirchspiele (schwed. *socken*) übten traditionell eine gewisse Selbstverwaltung unter Leitung des Pastors aus, wobei hier aber besonders kirchenpolitische Aufgaben wie die Verwaltung und Finanzierung der örtlichen Kirchenorganisation aber auch die Einlagerung des Magazins der Gemeinde, die Armenpflege, der Weg- und Brückenbau sowie die Einsammlung der Steuern beraten wurden. Neben dem Geistlichen fungierten gewöhnlich sechs, vom Gemeindeparlament (schwed. *sockenstämma*) gewählte Männer als Berater (schwed. *sexmän*).⁶⁶ Allerdings hatten im 17. und 18. Jahrhundert die Bezirksverwaltungen sukzessive kirchen- und finanzpolitische Aufgaben von den örtlichen Kirchengemeinden übernommen.⁶⁷ Durch eine Verordnung zum Einwohnermelderecht (schwed. *mantalsskrivningen*) war 1812 die Rolle des Ortspfarrers als Staatsbeamter gestärkt worden. Ihm oblag auf lokaler Ebene die Pflicht, das Einwohnerregister zu führen und somit als verlängerter Arm des Landeshauptmannes zu agieren.⁶⁸

Die von den Verfassungsvätern angedachte Erweiterung der lokalen Selbstverwaltung wurde insbesondere durch die Verordnung zur Kommunalverwaltung aus dem Jahre 1817 fortgesetzt.⁶⁹ Die Bestimmungen der Verordnung galten jedoch nur für Landgemeinden. In den Städten folgte die Verwaltungspraxis weiterhin den oben dargestellten Prinzipien. Im Gemeindeparlament, in dem – mit wenigen Ausnahmen wie Kirchenbau und Armenfürsorge – bisher alle Beschlüsse einstimmig gefasst werden mussten, wurde nun das Majoritätsprinzip eingeführt. Das Stimmrecht war auch weiterhin an Landbesitz gebunden. Das Gemeindeparlament konnte auch von anderen administrativen Instanzen, z. B. dem Landeshauptmann oder dem Kronvogt, einberufen werden.⁷⁰ Das Gemeindeparlament fasste alle wirtschaftlichen Beschlüsse, religiöse Disziplinarangelegenheiten wurden seinem Verantwortungsbereich ausgeliefert und dem neu geschaffenen Kirchenvorstand unterstellt (schwed. *kyrkoråd*),

63 Björn Asker, *I konungens stad och ställe. Länsstyrelser i arbete 1635–1735*, Uppsala 2004, S. 44 ff., 59.

64 Asker, *I konungens stad* (wie Fn. 63), S. 47.

65 Ebd., S. 46–60.

66 Fritz Kaijser, *1862 års kommunalförordningar*, in: R. Anderberg (u. a.), *Hundra år under kommunalförfattningarna 1862–1962*, Stockholm 1962, S. 30 f.

67 Asker, *I konungens stad* (wie Fn. 63), S. 46–60.

68 Jarlert, *Kyrkohistoria* (wie Fn. 42), S. 49.

69 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.5.1 (Statut zur Kommunalverwaltung v. 26.2.1817).

70 Jarlert, *Kyrkohistoria* (wie Fn. 42), S. 49.

der teilweise auch als verlängerter exekutiver Arm des Gemeindeparlaments fungierte. Vorsitzender des Gemeindeparlamentes und des Kirchenvorstandes war der Hauptpfarrer der Gemeinde. In weltlichen Angelegenheiten war nun die Provinzialverwaltung (schwed. *länsstyrelse*), in kirchlichen das Domkapitel die übergeordnete Instanz der Lokalgemeinde. Durch die Kommunalverordnung von 1817 wurde die vormals kirchliche Instanz des Gemeindeparlamentes zu einem Organ der lokalen Staatsverwaltung. Seit 1843 hatte ein Gemeindegremium (schwed. *sockennämnd*) die exekutive Verantwortung für Gesundheitsfürsorge, Ordnung und öffentliche Moral inne und damit den Kirchenvorstand als Exekutivorgan abgelöst; der Kirchenvorstand war fürderhin nur noch für Aufgaben der Kirchenzucht zuständig. Das Gemeindeparlament verblieb das legislative Organ auf lokaler Ebene.⁷¹

Die Entscheidung der Verfassung von 1809, der König regiere alleine, begrenzte die Möglichkeiten der Verwaltungsorgane auf überregionaler Ebene. Die Staatsminister hatten nur Beratungsfunktionen, den Staatssekretären als den eigentlichen Ressortleitern war ein Vortrags- und damit Mitspracherecht auf die Organisation der Verwaltung nur dann eingeräumt, wenn sie zu ihrem Sachgebiet angehört wurden.⁷² Obgleich der seit dem 17. Jahrhundert festgelegte Kündigungsschutz für Beamte auch 1809 festgeschrieben wurde, räumte die Verfassung dem Herrscher das Recht ein, die höheren Beamten der Regierung und selbst die Landeshauptleute absetzen zu können, wenn es ihm behagte.⁷³

Die Stände dominierten im politischen Agieren nur in der Verwaltung der Finanzen, sie organisierten souverän die Steuern und sonstigen Auflagen. Zudem konnten sie über zahlreiche Ausschüsse Verfassungsänderungen und Änderungen einzelner, die Verwaltung betreffender Gesetze und Bestimmungen beeinflussen. Im Übrigen konnte der Regent »als Chef der Verwaltung [...] Bestimmungen für die Tätigkeit der Verwaltung ausfertigen« und jene »Gesetze bestimmen, die die allgemeine Haushaltung des Reiches berührten«, sowie die »administrative und ökonomische Gesetzgebung« beherrschen.⁷⁴

71 Asker, Riket (wie Fn. 1), S. 212 f.; Jarlert, Kyrkohistoria (wie Fn. 42), S. 51 f.

72 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.7 (schwed.)/10.2.8 (dt.) (Regierungsform v. 6.6.1809), § 5, S. 6.

73 Vördsamt Memorial, zit. nach Nils Andrén, Från kungavälde till folkstyre, Örebro 1973, S. 53 f. u. 56 f.; vgl. CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.6 (Bedenken des Verfassungsausschusses v. 2.6.1809).

74 Vördsamt Memorial, zit. nach Andrén, Kungavälde (wie Fn. 73), S. 63 f.

6 Justiz

Das erste, gesamtschwedische Gesetzwerk *Sveriges Rikes lag*, das 1734 vom Reichstag verabschiedet wurde und 1736 in Kraft trat, galt bis 1864.⁷⁵ Während das schwedische Gesetzbuch aus dem Jahre 1736 sich vor allem privat-, straf- und handelsrechtlichen Fragen widmete, war die kirchliche Gesetzgebung durch das ein halbes Jahrhundert ältere Kirchengesetz geregelt.⁷⁶ Das Kirchengesetz war nicht nur Kirchenordnung für die kirchliche Verwaltung, sondern formulierte in Fragen der Kirchenzucht auch ein eigenes kirchliches Strafrecht und regelte größtenteils auch das Personenstandsrecht. Die kirchliche Jurisdiktion wurde von den einzelnen Pfarrern oder den Domkapiteln der verschiedenen Bistümer ausgeübt.⁷⁷

Während der schwedischen Freiheitszeit hatte bereits der Reichstag in einigen Fällen als Oberster Gerichtshof fungiert. Gustav III. hatte diese Praxis radikal verändert und zunächst 1772 Berufungsverfahren an den Königlichen Rat und dessen Justizrevision gebunden und 1789 mit der »Sicherheitsakte« den »Höchsten Gerichtshof des Königs« geschaffen, dessen Richter freilich nicht unabhängig waren.⁷⁸ Die Verfassung vom 6. Juni 1809 veränderte lediglich die Stellung der Richter des Obersten Gerichtshofes, proklamierte deren Unabhängigkeit und schuf gleichzeitig mit dem Amt des Ombudsmannes eine unabhängige, den Ständen rechenschaftspflichtige Kontrollinstanz des Rechtswesens einschließlich der höchsten Instanz, des Obersten Gerichtshofes, bzw. ein sog. »Tribunal« oder »Reichsgericht«, das nachweisliche Verfehlungen einzelner Mitglieder oder des gesamten Obersten Gerichtshofes zu untersuchen hätte und dessen Urteil nur der König durch Begnadigung annullieren konnte.⁷⁹

Bereits im 16. Jahrhundert waren verschiedene Hofgerichte (schwed. *hovrätt*) geschaffen worden. Im Jahr 1820 wurde ein weiteres Hofgericht für Schonen und Blekinge mit Sitz in Kristinastad eingerichtet.⁸⁰ Die Hofgerichte waren als Kontroll- und Berufungsinstanz den Kreisgerichten (schwed. *häradsrätt*) übergeordnet; alle Strafsachen wurden direkt von den Kreisgerichten an die Hofgerichte remittiert. Daneben waren im 17. und 18. Jahrhundert verschiedene Spezialgerichte geschaffen worden, die bis weit in das 19. Jahrhundert hinein existierten und als Sonder- und/oder Berufungsgerichte fungierten: Zu diesen zählen etwa das Kammerkollegium, das bis 1867

75 Czaika/Findeisen, Schweden (wie Fn. 1), S. 1005-1007; CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.6.1 (schwed.)/10.6.2 (dt.) (Vorrede zum Schwedischen Gesetzbuch v. 23.1.1736); Dok.-Nr. 10.6.3 (schwed.)/10.6.4 (dt.) (Schwedisches Gesetzbuch v. 23.1.1736, Auszug).

76 Vgl. hierzu Kapitel 9, Kirche.

77 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.9.1 (Schwedisches Kirchengesetz v. 3.9.1686/17.10.1687), bes. Cap. XVI u. Cap. XXIV.

78 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.4 (schwed.)/10.2.5 (dt.) (Vereinigungs- und Sicherheitsgesetz v. 21.2.1789/3.4.1789). Vgl. Inger, Rättshistoria (wie Fn. 26), S. 155 f.

79 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.7 (schwed.)/10.2.8 (dt.) (Regierungsform v. 6.6.1809), § 96-102.

80 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.6.1 (Verordnung zur Errichtung eines Neuen Hofgerichts in Kristinastad v. 27.10.1820); vgl. Inger, Rättshistoria (wie Fn. 26), S. 113 f., 230 f.

über Streitfragen entschied, die immobiles Krongut betrafen, oder das Bergwerkskollegium, das bis 1851 die Berufungsinstanz für alle von der niederen Bergwerksgerichtsbarkeit verhandelten Prozesssachen darstellte.⁸¹ 1799 wurde ein spezieller höchster Gerichtshof für Finanzprobleme, das Kammergericht, geschaffen.⁸²

Auf lokaler Ebene existierten seit dem Mittelalter neben den städtischen Rathausgerichten die Kreisgerichte.⁸³ Die städtischen Rechtsinstitutionen behielten bis in das 20. Jahrhundert hinein weitgehend ihre Autonomie. Allerdings sandten sie komplizierte Rechtsfälle zur Begutachtung an das jeweilige Hofgericht.

Die Geschworenen der Kreisgerichte, die bisher formlos vom Kreisgericht selbst berufen worden waren, wurden seit 1823 vom Gemeindeparlament auf Lebenszeit gewählt; ein Geschworener musste das Wahlalter von 25 Jahren erreicht haben, dem Bauerstand angehören und im Kreis wohnhaft sein. Die Richter der Hofgerichte wurden – wie auch die übrigen Beamten – vom König und der Regierung berufen. Den Vorsitz im Hofgericht führte der Präsident oder Vizepräsident, der mit bis zu sieben Assessoren als Beisitzern die Gerichtsurteile fällte. Die zwölf sog. Justizräte, die Richter des Obersten Gerichts, wurden ebenso vom König auf Lebenszeit berufen und rekrutierten sich zu gleichen Teilen aus Adel und Nichtadel. Die Justizräte waren praktisch nicht absetzbar und dementsprechend unabhängig in ihren Entscheidungen. Ihnen war es zudem nicht erlaubt, neben ihrer richterlichen Tätigkeit auch andere Ämter zu bekleiden. Bis 1840 führte der Justizminister den Vorsitz im Obersten Gericht.

Das Oberste Gericht war nicht für Rechtsstreite zuständig, die die staatliche Administration betrafen; diese wurden von Regierung und Reichstag entschieden. Im Zuge der Departementalreform von 1835/1840 fielen administrative Rechtsfälle in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates.

Ein 1811 eingesetztes Gesetzeskomitee schlug eine durchgreifende Reform des Gefängniswesens vor, die u. a. die Einrichtung von Arbeits- und Besserungsanstalten vorsah. Aufgrund der schwachen Staatsfinanzen wurde der Vorschlag allerdings nicht verwirklicht. Ebenso scheiterte die nach 1809 von einigen Juristen begonnene Überarbeitung des Gesetzeswerkes von 1734, die insbesondere unter dem Eindruck des französischen Code pénal und des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 stand. Die vom Gesetzeskomitee ausgearbeiteten Vorschläge für ein Zivilgesetz (1826) und ein radikal verändertes Strafgesetz, die das schwedische Gesetzwerk von 1734 hätten ersetzen können, scheiterten an der Verschleppungspolitik, nicht zuletzt des Obersten Gerichts. Bis Ende der 1840er-Jahre wurden nur punktuelle Veränderungen, in erster Linie die Humanisierung der Strafmaße wie z. B. 1841 die Abschaffung der

81 Inger, *Rättshistoria* (wie Fn. 26), S. 112 f.

82 Ebd., S. 156.

83 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.6.3 (schwed.)/10.6.4 (dt.) (Schwedisches Gesetzbuch v. 23.1.1736, Auszug), Cap. 1, § 1-4.

Prügelstrafe, vorgenommen. Etwa gleichzeitig war – nicht zuletzt als Folge des publizistischen Wirkens von Kronprinz Oskar – damit begonnen worden, nach amerikanischen Vorbildern die Gefängnisse mit Einzelzellen auszustatten. Eine umfassende Gesetzesreform sollte erst 1864 in Kraft treten.⁸⁴

7 Militär

Auch im 19. Jahrhundert rekrutierte Schweden seine Streitkräfte weiterhin aus dem sog. »Einteilungswerk«.⁸⁵ Trotz der zahlreichen militärischen Misserfolge, die die nach dem Einteilungswerk ausgehobene schwedische Armee während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu verzeichnen hatte, stand eine grundsätzliche Reform der Streitkräfte nicht auf der Tagesordnung.⁸⁶ Es wurde allerdings 1812 durch die sog. »Bewehrung« (schwed. *bevärning*) ergänzt. Die Regelungen der Bewehrung stellen das erste Wehrpflichtgesetz Schwedens dar, das zum Ziel hatte, die eingeteilten Soldaten im Kriegsfall durch zusätzliche Soldaten zu verstärken. Alle männlichen Bürger zwischen 21 und 25 Jahren konnten zum Militärdienst im Rahmen der Bewehrung herangezogen werden, ausgenommen eine ganze Reihe Staatsbediensteter oder Untauglicher. Die Bewehrung war allerdings keine allgemeine und persönliche Wehrpflicht. Gegebenenfalls konnte der Wehrpflichtige einen Ersatzmann zur Wehrübung senden, unter der Voraussetzung, dass dieser nicht älter als 40 Jahre war und noch keinen Wehrdienst geleistet hatte. Der Wehrdienst konnte fakultativ in den verschiedenen Verbänden (Infanterie, Artillerie oder der Flotte) abgeleistet werden. Eine Meldung zum Flottendienst kam meist einer Freistellung vom Wehrdienst gleich, da die Flotte den geringsten Personalbedarf hatte – und wurde dementsprechend häufig von den Wehrpflichtigen gewählt. Die Ausbildungszeit betrug etwa ein bis zwei Wochen. Die Bewehrung war in erster Linie ein Komplement der eingeteilten Armee, die auch weiterhin das stehende Heer bildete. Seit etwa 1820 entstanden jedoch auch die ersten Verbände, die ausnahmslos aus Wehrpflichtigen bestanden. Das um die Bewehrung ergänzte Einteilungswerk wurde erst 1901 durch eine Armee ersetzt, die sich generell aus Wehrpflichtigen rekrutierte. Alternative Vorschläge zur Rekrutierung von Soldaten, z. B. eine Ausweitung der Bewehrung oder Abschaffung des Einteilungswerkes, wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lebhaft diskutiert, scheiterten jedoch am einhelligen Widerstand der Stände.

Als Folge der Niederlage gegen Russland im Jahre 1809 richtete sich das schwedische Militär strategisch auf einen möglichen Verteidigungskrieg ein. Die vorherr-

84 Zu den vorstehenden Abschnitten siehe Inger, *Rättshistoria* (wie Fn. 26), S. 113-117, 134 ff., 176 ff., 230 ff., 260 f.

85 Zum Einteilungswerk siehe Czaika/Findeisen, *Schweden* (wie Fn. 1), S. 1007-1009.

86 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.7 (schwed.)/10.2.8 (dt.) (Regierungsform v. 6.6.1809), § 80.

schende Doktrin war dabei die sog. Zentralverteidigung, die davon ausging, strategische Plätze im Landesinneren zu sichern, um von dort aus den Widerstand gegen einen möglichen Aggressor zu koordinieren. Die lange Küstenlinie Schwedens erschien mit den zur Verfügung stehenden Mitteln an Material und Soldaten im Kriegsfall als militärisch nicht haltbar. Infolgedessen wurden u. a. Karlsborg, Jonköping und Askersund zu zentral gelegenen Festungen ausgebaut. Dem 1832 fertiggestellten Göta-Kanal kam nicht nur Bedeutung als wirtschaftliche Verkehrslinie, sondern auch im Krisenfall als Versorgungsweg für die Zentralverteidigung zu.⁸⁷ Zudem sollten partielle Reformen der militärischen Strukturen, wie z. B. 1823 die Zusammenlegung der Schären- und Kriegsflotte oder eine verbesserte Ausbildung der Offiziere, die schwedische Verteidigung effektivieren.⁸⁸

Der Wehretat, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei 60–70 Prozent des schwedischen Staatshaushaltes gelegen haben dürfte, sank kontinuierlich bis zur Jahrhundertmitte, nicht zuletzt aufgrund von Wirtschaftswachstum, einer langen Friedensperiode und des sukzessiven Engagements des Staates im zivilen Bereich.

8 Verfassungskultur

Der formelhafte Nationsbegriff des »schwedischen Volkes« gehört auch schon vor 1809 zum politischen Standardvokabular.⁸⁹ Diese Formulierung taucht auch in der Verfassung von 1809 in dem üblichen Konnex zur Freiheit des schwedischen Volkes, sich selbst besteuern zu dürfen, auf.⁹⁰ Darin manifestiert sich das politische und nationale Selbstbewusstsein der vier Besitzstände, das – insbesondere durch die Absenz der Leibeigenschaft – weite Teile der Bevölkerung durchdrungen hatte und somit zum kollektiven Staatsdenken gehörte.

Für die schwedischen Verfassungen des 18. Jahrhunderts⁹¹ war der Verweis auf die verfassungsrechtliche Relevanz der *Confessio Augustana*, des Hauptdokuments des Luthertums, ebenso eine Selbstverständlichkeit wie für die Verfassung von 1809⁹², die

87 Zum Abschnitt »Militär« siehe Lars Ericson, *Svensk militärmakt. Strategi och operationer i svensk militärhistoria under 1500 år*, Stockholm 2003, S. 153–164; ders., *Medborgare i vapen. Värnplikten i Sverige under två sekel*, Lund 1999, S. 44–84.

88 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.7.1 (Verordnung zur Militärverwaltung und Offiziersausbildung v. 17.8.1833); Dok.-Nr. 12.7.2 (Änderung in der Militärverwaltung und Offiziersausbildung v. 16.11.1833).

89 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.4.5 (Rechte und Freiheiten des Bauernstandes v. 4.4.1789); vgl. dazu Jonas Nordin, *Ett fattigt men fritt folk. Nationell och politisk självbild i Sverige från sen stormaktstid till slutet av frihetstiden*, Stockholm 2000.

90 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.7 (schwed.)/10.2.8 (dt.) (Regierungsform v. 6.6.1809), § 57.

91 Siehe Czaika/Findeisen, Schweden (wie Fn. 1), S. 985 ff.; vgl. auch CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.2 (schwed.)/10.2.3 (dt.) (Fundamentalgesetz v. 21.8.1772), § 1.

92 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.7 (schwed.)/10.2.8 (dt.) (Regierungsform v. 6.6.1809), § 2.

die Relevanz des Religiösen durch die Verpflichtung des Königs auf die lutherische Konfession perpetuierte.⁹³ Durch die Reichstagsordnung aus dem Jahre 1810 kam der Kirche als quasistaatlicher exekutiver Institution dennoch auch weiterhin eine wichtige Rolle bei der Inszenierung der Politik zu. In ihr wurde – in Anknüpfung an die Vorgaben der vorigen Jahrhunderte – festgelegt, dass die Einberufung des Reichstages von den Kanzeln des Landes zu verkündigen sei.⁹⁴ Eröffnung und Beschluss des Reichstages wurden durch einen feierlichen Gottesdienst »sakralisiert«.⁹⁵ Die Dominanz des Religiösen im politischen Leben zeigt sich zudem in den Eidesformeln, die Landmarschall und Sprecher gegenüber dem König bei der Eröffnung des Reichstages zu leisten hatten und mit welchen sie sich »bei Gott und seinem heiligen Evangelium« auf die Verfassung verpflichteten.⁹⁶

Der bereits im 17. und 18. Jahrhundert in Schweden nachzuweisende nationale Diskurs vollzog ebenso wie die z. T. damit verbundene, aus der frühneuzeitlichen schwedischen *res publica litteraria* entstammende Vorstellung des Götizismus durch die Entwicklungen nach 1800 einen Quantensprung. Die nach 1809 gewonnene geografische und sprachliche Einheit wurde nicht zuletzt durch die rasch, insbesondere aus Deutschland rezipierten romantischen Ideen weiter überformt und führte zu einem mit dem Schlagwort des »Skandinavismus« bezeichneten nationalromantischen Sonderbewusstsein und zu Rückprojektionen der modernen Nationsfindung in die Geschichte; markantestes Beispiel hierfür ist die romantische Identifizierung Schwedens mit den Wikingern. Für das moderne Nationsbewusstsein Schwedens spielte zudem die Religion eine entscheidende Rolle, insbesondere die Christianisierung Schwedens – plakativ dargestellt im Wirken Ansgars um 830 – oder die Reformation Martin Luthers, die eng mit dem frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozess unter Gustav Vasa verbunden war. Die religiöse Komponente der nationalen Geschichte wurde nicht nur von schwedischen Intellektuellen der Romantik wie z. B. Esaias Tegnér (1782–1846) und Erik Gustaf Geijer (1783–1847) in zahlreichen Schriften beschworen⁹⁷, sondern auch bei den staatlich angeordneten und landesweit gefeierten Jubiläen 1817 und 1830 anlässlich der Dreihundertjahrfeiern des Thesenanschlages und der *Confessio Augustana* als identitätsstiftendes Merkmal der gesamten Bevölkerung kommuniziert.⁹⁸

93 Ebd., § 2.

94 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.2.9 (Reichstagsordnung v. 10.2.1810), § 9, 10.

95 Ebd., § 26, 81.

96 Ebd., § 23.

97 Carl Axel Aurelius, *Lutherbilden i Sverige. Svenska lutherbilder under tre sekler*, Skellefteå 1994, S. 129–162; vgl. dazu Mikael Mogren, *Den romantiska kyrkan. Föreställningar om den ideala kyrkan på jorden inom Nya skolan till och med år 1817*, Skellefteå 2003.

98 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.9.1 (Königlicher Aufruf zur 300-Jahr-Feier der *Confessio Augustana* v. 11.6.1830); Dok.-Nr. 12.9.2 (Anlass des Jubelfestes zur 300-Jahr-Feier der *Confessio Augustana* v. 19.6.1830). Vgl. Aurelius, *Lutherbilden* (wie Fn. 97), S. 129–162.



Abb. 12.2 Die religiös begründete Nationswerdung Schwedens 830–1830

Seit dem Mittelalter wurde in Schweden das Staatsdenken des Okzidents rezipiert.⁹⁹ Die Verfassungs- und Diskurskultur des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts war somit oft von politischer Radikalität und Mobilisierung ebenso gekenn-

⁹⁹ Heckscher, Författningsdebatt (wie Fn. 21), S. 120-131, bes. S. 120 ff.

zeichnet wie von ambitiösen Äußerungen politischer Gleichheit.¹⁰⁰ Bereits die Partei der »Mützen« stütze sich während der Freiheitszeit auf westeuropäische Vorbilder, insbesondere Locke, Hobbes und Montesquieu. Von dieser verfassungsrechtlichen Diskussion der Freiheitszeit spannt sich ein Bogen über die Ära Gustavs III. bis hin zu den Vätern der Regierungsform von 1809. In der Verfassungsdiskussion 1809 und der Absetzung Gustavs IV. Adolf offenbarte sich sodann eine Anknüpfung an Locke, an das Vorbild der *Glorious Revolution* 1688 in England sowie an die amerikanische *Declaration of Independence* und an den Gedanken der Volkssouveränität.¹⁰¹ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchs ein liberal denkendes schwedisches Bildungsbürgertum heran. Es waren dabei in erster Linie akademisch Gebildete, Studenten, Professoren, Künstler und Publizisten, die sukzessive nach 1810 – und insbesondere unter dem Eindruck der Julirevolution von 1830 – ihre Stimme erhoben und verschiedene Reformen im Staatswesen anstrebten. Liberale Forderungen, sei es im Wirtschafts-, Justiz- und Schulwesen, oder der Ruf nach Parlamentarismus und gleichem Wahlrecht wurden dabei meistens vom Bürger- und Bauernstand erhoben. Politische Diskussionen fanden nicht nur in Universitäten und Salons statt, sondern bekamen durch die sukzessive verbesserte Drucktechnik immer größere Öffentlichkeit. Plattform für die liberale Opposition seit 1830 war die von Lars Johan Hierta herausgegebene Zeitung *Aftonbladet*. Hiertas publizistischem Einsatz und Erfindungsreichtum ist zu einem guten Teil die Abschaffung der Zensur zu verdanken.¹⁰²

Die Verfassung von 1809 kennt keine Bestimmungen zur Amts- und Staatssprache und legt ebenso wenig eine Symbolik wie z. B. eine Staatsflagge oder Hymne fest. Durch den Verlust des finnischen Reichsteiles konnte sich jedoch schrittweise das Schwedische als Amts- und Landessprache verfestigen. Die schwedische Flagge und das Staatswappen mit den drei Kronen bildeten eine eingeführte traditionelle Symbolik, die durch das Verfassungswerk von 1809 zwar ignoriert, damit aber letztlich tradiert wurde. Anlässlich der Krönung Oscars I. wurde auf einem Studentenfest am 5. Dezember 1844 das sog. Königslied (schwed. *Kungssången*)¹⁰³ uraufgeführt. Im selben Jahr veröffentlichte der schwedische Volkskundler Richard Dybeck eine Nationalhymne (schwed. *Nationalsången*)¹⁰⁴, die er auf die Melodie eines Volksliedes aus Västmanland gedichtet hatte. Das Königslied ersetzte andere inoffizielle Vorläufer, insbesondere die Hymne *Gud bevare vår kung* (Gott bewahre unseren König), die auf dieselbe Melodie wie *God Save The Queen* gesungen wurde. Königslied und

100 Siehe dazu Jouko Nurminen, *Gemensamma privilegier för ett odalstånd. Alexander Kepplerus som borgmästare och samhällstänkare*, in: M.-C. Skuncke u. a. (Hg.), *Riksdag, kaffehus och predikstol. Frihetstidens politiska kultur 1766–1772*, Helsinki u. a. 2003, S. 171–190.

101 Heckscher, *Författningsdebatt* (wie Fn. 21), S. 127–130.

102 Frängsmyr, *Idéhistoria* (wie Fn. 12), 69–84.

103 Der Text stammt von Carl Wilhelm August Strandberg, die Melodie von Otto Lindblad. Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.8.2 (Königslied v. 1844).

104 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.8.1 (Nationalhymne v. 1844).

Nationalhymne drückten romantisches Nationsgefühl, Vaterlands- und Königsliebe aus. Sie erhielten in den folgenden Jahrzehnten eine weite Verbreitung und große Beliebtheit. Obwohl keine der beiden Hymnen verfassungsrechtlich normiert worden sind, stellen beide seitdem eine wichtige Komponente bei Inszenierungen von Staatlichkeit im modernen Schweden dar und trugen massiv zur Prägung eines kollektiven Nationsbewusstseins bei.

9 Kirche

Das schwedische Kirchengesetz aus dem Jahre 1686¹⁰⁵, das de jure bis 1992 Gültigkeit besaß, illustriert die das Zeitalter der Konfessionalisierung kennzeichnende Übernahme kirchlicher Befugnisse durch staatliche Organe: Durch das Kirchengesetz hatte der Herrscher das Summepiskopat über die schwedische Kirche erhalten und konnte zudem eine weitgehende Kontrolle über die kirchlichen Personalentscheidungen ausüben. Ferner wurden durch Verordnungen zur Verwaltung der Regierungsbezirke kirchliche Kontrollaufgaben der weltlichen Verwaltung zugeordnet.¹⁰⁶ Dem König kamen somit bischöfliche Rechte (*iura episcopalia*) zu, die er durch die Bischöfe und Landeshauptleute wahrnahm.¹⁰⁷ Die kirchliche Rechtsprechung war dem König und den weltlichen Instanzen unterstellt.¹⁰⁸ Juridische Streitfragen, die eher weltlichen Charakter besaßen, wurden von den Hofgerichten verhandelt.¹⁰⁹ Die Amtseide (schwed. *prästlöften*) der Pfarrer und Bischöfe beinhalteten eine Treue- und Gehorsamsverpflichtung dem König gegenüber.¹¹⁰

Den Landeshauptleuten kam u. a. die Aufgabe zu, die »reine lutherische Lehre«, die durch das Kirchengesetz definiert wurde, zu überwachen und Sorge dafür zu tragen, dass keine Irrlehren verbreitet wurden. Damit maß das Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Konfession eine staatstragende Bedeutung bei.¹¹¹ Infolge der Verfassung von 1809 waren zwar die verfassungsrechtlichen Referenzen zur reinen evangelischen Lehre aufgehoben. Praktische Konsequenzen hatte dies jedoch kaum. Der schwedische Herrscher war durch die Verfassung von 1809 auch weiterhin an die lutherische Lehre, die *Confessio Augustana invariata*, gebunden. Kirchliche Angelegenheiten, die traditionell auf verschiedene Regierungsinstanzen verteilt waren,

105 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.9.1 (Schwedisches Kirchengesetz v. 3.9.1686/17.10.1687).

106 Ebd.

107 Göran Inger, Kyrkolagstiftningen under 1600-talet, in: Ingun Montgomery, Sveriges kyrkohistoria, Bd. 4: Enhetskyrkans tid, Stockholm 2002, S. 211; vgl. Göran Rystad, Karl XI – En biografi, Stockholm 2002, S. 345-350.

108 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.9.1 (Schwedisches Kirchengesetz v. 3.9.1686/17.10.1687).

109 Montgomery, Enhetskyrkans tid (wie Fn. 107), S. 157.

110 Inger, Kyrkolagstiftningen (wie Fn. 107), S. 211.

111 Vgl. Kapitel 8, Verfassungskultur.

wurden ab 1809 in der der Regierung unterstellten sog. Ekklesiastikexpedition zusammengefasst, aus der 1840 im Rahmen der Departementalreform das Ministerium für Kirche (schwed. *eklesiastikdepartementet*) hervorging. Der schwedische Erzbischof, gleichzeitig Bischof von Uppsala, galt unter seinen Kollegen als *Primus inter Pares*; er war nicht nur Vorsitzender des Pfarrerstandes im Reichstag, sondern krönte auch den König und die Königin.¹¹²

Die schwedische Kirche war eine quasistaatliche Institution. Die enge Verflechtung von Staat und Kirche manifestiert sich nicht nur in der staatstragenden Funktion, die der Religion zugemessen wurde¹¹³, sondern auch im Interesse des Staates an der Ausbildung der Pfarrer¹¹⁴, die zunehmend auch administrative staatliche Aufgaben wahrnahmen. Die Kirchengemeinde war auch im 19. Jahrhundert die basale Verwaltungseinheit des Staates, eine Rolle, die durch die Reform der Kommunalverwaltung 1817 noch gestärkt wurde. Der Ortspfarrer war der dem gemeinen Mann am nächsten stehende Staatsbedienstete, der zusammen mit der ihm unterstellten kirchlichen Verwaltung zahlreiche Aufgaben wie z. B. Armenfürsorge, medizinische Versorgung, Ausbildung, Einwohnermelderecht und sonstige Verwaltungsaufgaben wahrnahm.

10 Bildungswesen

Eine höhere schulische Bildung u. a. an den Trivialschulen, Gymnasien oder Universitäten des Landes war in Schweden um 1800 nur einer kleinen privilegierten Schicht vorbehalten. Die elementare Volksbildung, insbesondere die Vermittlung von Lesefähigkeit, war in erster Linie eine kirchliche Aufgabe; die Kirche fungierte als quasistaatlicher Akteur im Bildungswesen. Der für die gesamte Bevölkerung – d. h. unabhängig von Geschlecht oder Stand – seit dem Ende des 17. Jahrhunderts verpflichtende kirchliche Katechismusunterricht und die katechetischen Hausverhöre vermittelten nicht nur die grundlegende – konfessionell geprägte – religiöse Bildung, sondern hatten auch zur Alphabetisierung des schwedischen Volkes beigetragen¹¹⁵: In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts konnte die überwiegende Mehrheit des schwedischen Volkes lesen.¹¹⁶ Katechismus- und Leseunterricht erteilten in der Regel die Kapläne oder Küster der jeweiligen Kirchspiele, die Hausverhöre wurden generell

112 Asker, Riket (wie Fn. 1), S. 144 f.

113 Siehe Kapitel 8, Verfassungskultur.

114 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.9.3 (Examensordnung für Pfarrer v. 12.03.1831).

115 B. Rudolf Hall, *Folkundervisningens historia*, Stockholm 1926, S. 15 ff.

116 Knut Tveit, *Schulische Erziehung in Nordeuropa 1750–1825 – Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden*, in: W. Schmale/N. L. Dodde (Hg.), *Revolution des Wissens? Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung – Ein Handbuch zur europäischen Schulgeschichte*, Bochum 1991, S. 49–95, hier: S. 75 f.

vom örtlichen Pfarrer vorgenommen.¹¹⁷ Hausverhör, Katechismus- und Leseunterricht prägten auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Lebenswirklichkeit des Volkes, zementierten die konfessionell-religiöse Überformung der Volksbildung und literarisierten den gemeinen Mann.

Vereinzelt waren schon im 17. Jahrhundert Elementarschulen für Kinder eingerichtet worden. Doch auch das ganze 18. Jahrhundert über waren solche Versuche – trotz verschiedener staatlicher Eingriffe und Verordnungen¹¹⁸ – meist lokal beschränkt und wenig effektiv geblieben. Das Netz der Dorfschulen hatte sich während des 18. Jahrhunderts deutlich ausgeweitet, zu Beginn des 19. Jahrhunderts existierten in zahlreichen Kirchspielen eigene Schulen.¹¹⁹ Die Lehrer der Dorfschulen rekrutierten sich vornehmlich aus Soldaten, wandernden Gesellen, Invaliden und schreibkundigen Witwen. Der Anteil der Kinder, die diese Schulen besuchten, war jedoch allem Anschein nach höchst bescheiden. Statistische Angaben für das gesamte Reich sind nicht zu rekonstruieren, einige Beispiele u. a. aus dem Bistum Linköping belegen jedoch, dass nur ca. zehn bis 20 Prozent der Kinder eines Kirchspiels, die das Schulalter erreicht hatten, schulischen Unterricht genossen.¹²⁰ In der Regel besuchten nur Kinder der besitzlosen Unterschichten solche Schulen. Die Besitzenden ließen ihre Kinder weiter traditionell durch sog. Informatoren unterrichten, schickten ihre Kinder auf eine der wenigen Sekundarschulen oder gründeten Privatschulen.¹²¹ Sekundärschulen wurden ebenso wie die geringe Anzahl von berufsbildenden Schulen fast ausschließlich von Jungen besucht. Zudem entspricht der Anstieg der Schülerzahlen in diesen Schulzweigen nicht dem allgemeinen Bevölkerungswachstum.¹²²

Im Zuge der Verfassungsreform 1809 wurde auch die Idee der Volksschule im politischen Diskurs thematisiert, was eine Antwort auf die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bei zahlreichen schwedischen Intellektuellen anzutreffende, stetig gewachsene Kritik am Bildungswesen einerseits und eine Aufnahme mitteleuropäischer pädagogischer Modelle andererseits darstellte.¹²³ Die Verfassung von

117 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.9.1 (Schwedisches Kirchengesetz v. 3.9.1686/17.10.1687), Cap. II, § 2 u. 10; Cap. XXIV, § XXXI.

118 CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.10.2 (Richtlinien für die Primarschulen v. 1723); Dok.-Nr. 10.10.3 (Entwurf einer Schulordnung für Grundschulen und Gymnasien v. 1760); Dok.-Nr. 10.10.4 (Beschluss zur Gründung von Landschulen v. 19.2.1768).

119 B. Gottfried Westling, *Hufvuddragen av den svenska Folkundervisningens historia*, Stockholm 1990, S. 225-244.

120 Westling, *Folkundervisningens historia* (wie Fn. 119), S. 205 ff.

121 Åke Ohlmarks/Nils Erik Bærendtz, *Svensk kulturhistoria. Svenska krönikan*, Stockholm 1993, S. 369.

122 Tveit, *Erziehung* (wie Fn. 116), S. 81-83.

123 Egon Jüttner, *Der Kampf um die schwedische Schulreform – Eine Darstellung ihres Entstehungsprozesses unter Berücksichtigung politischer, wissenschaftlicher, demographischer, ökonomischer und schulorganisatorischer Aspekte*, Berlin 1970, S. 56 ff.; vgl. Sixten Marklund, *Profiler i folkundervisningens historia*, Stockholm 1997, S. 36-48.

1809 richtete das Amt eines Kirchen- und Schulministers ein. Das staatliche Interesse an einer verbesserten Schulbildung, die nicht nur grundlegende Lesefähigkeiten und Christentumskunde, wie es durch das Regelwerk des Kirchengesetzes von 1686 festgeschrieben war, umfassen sollte, fand seinen Ausdruck in der Gründung eines Erziehungskomitees 1812, das in den kommenden Jahren Vorschläge für eine verbesserte Volksbildung ausarbeitete.¹²⁴ Erstes konkretes Ergebnis dieser Arbeit ist die Schulordnung von 1820, die Realia und neusprachlicher Ausbildung einen wichtigeren Platz als zuvor einräumte, indem die schon bestehenden sog. Apologistenklassen, die vornehmlich Realia unterrichteten, zu Apologisten- bzw. Realschulen erweitert wurden.¹²⁵ Gleichzeitig wurden die Ansprüche an höhere Schulbildung an Gymnasien und höheren Lehranstalten erhöht: Theologie und Hebräisch wurden als Pflichtfächer im letzten Jahrgang der höheren Lehranstalten eingeführt; Griechisch und Hebräisch wurden Pflichtfächer im Gymnasium, das auch Gymnastik und Leibesübungen auf dem Lehrplan hatte.

Die Apologistenschulen erhielten dank ihrer Orientierung an Realia in den zwei Jahrzehnten nach 1820 einen stärkeren Zulauf als die höheren Lehranstalten und Gymnasien. Dies dürfte ein Grund für die Reform des höheren Schulwesens von 1839 gewesen sein, die u. a. bestimmte, dass Gymnasien fürderhin Fachlehrer für moderne Sprachen, Naturwissenschaft und Gymnastik anzustellen hätten. Gleichzeitig wurden Realgymnasien (schwed. *apologistläroverk*) geschaffen, die ebenso die Befähigung zu einem späteren Universitätsstudium vermitteln konnten wie die höheren Lehranstalten und Gymnasien. Bereits 1835 war beschlossen worden, dass alte Sprachen, die über das Lateinische hinausgingen, nur in akademischen Fächern als Studienvoraussetzung gelten sollten, die diese als Vorkenntnisse zwingend erforderten. Die Zulassung zum Studium erfolgte durch die Ablegung des Studentexamen an einer der Universitäten des Landes. Die zeittypische Ausrichtung der Curricula auf Realia hin fand ab etwa 1820 zudem ihren Ausdruck in der sukzessiven Errichtung von Fachhochschulen, u. a. zur Ausbildung von Ärzten, Veterinären, Pharmazeuten, Militär- oder Zivilingenieuren. Universitätsstudien in den klassischen akademischen Fächern konnten weiterhin an den beiden Universitäten des Landes, in Lund und Uppsala, betrieben werden.

Das epochemachende bildungspolitische Ereignis im Schweden des 19. Jahrhunderts schlechthin war die Verordnung zur Errichtung von Volksschulen, die das Ergebnis jahrzehntelanger Diskussionen war und vom 1840/41 tagenden Reichstag beschlossen wurde.¹²⁶ Dieser Verordnung zufolge sollte in jeder Gemeinde, sowohl auf dem Land als auch in den Städten, in den kommenden fünf Jahren mindestens

124 Westling, *Folkundervisningens historia* (wie Fn. 119), S. 269 ff.

125 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.10.1 (Schulordnung v. 16.12.1820).

126 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.10.2 (Schulgesetz v. 20.8.1841); Dok.-Nr. 12.10.3 (Verordnung zur Errichtung von Volksschulen v. 18.6.1842).

eine feste Schule mit einem pädagogisch ausgebildeten Lehrer eingerichtet werden. Das örtliche Schulamt wurde vom Ortspfarrer als Vorsitzendem geleitet, als Aufsicht führende übergeordnete Behörde fungierten die Domkapitel. Für die Lehrerausbildung waren die in den Bistumsstädten zu errichtenden Lehrerseminare zuständig. Die Kosten dieser vierjährigen Volksschule und die Lehrerlöhne hatten die Kommunen zu tragen, staatliche Zuschüsse dazu waren allerdings möglich. Die Verwirklichung eines landesweiten, für alle Kinder gleichen Unterrichts war ein langwieriger Prozess, der sich über die kommenden Jahrzehnte hinzog. Zahlreiche weniger bemittelte Gemeinden wählten als Unterrichtsform ambulante Schulen, bei denen der Lehrer in regelmäßigen Abständen von Dorf zu Dorf reiste, um die Schüler zu unterrichten. Kinder unterer Gesellschaftsschichten und unbegabte Kinder wurden nur in den als pädagogisches Minimum anzusehenden Pflichtfächern (Christentumskunde, Kirchengesang, Lesen, Schreiben und Rechnen) unterwiesen. Der Besuch der Volksschule war nicht verpflichtend, alternativ konnten die Schüler auch zu Hause unterrichtet werden; der heimische Unterricht war jedoch einer schulischen Aufsicht unterworfen. Fünf Jahre nach Einführung der Grundschulpflicht besuchten nur fünf Prozent der Kinder eine Schule, bis zum Jahr 1859 hatte sich der Anteil auf ca. 65 Prozent aller Kinder zwischen sieben und 13 Jahren erhöht; sieben Prozent erhielten einen Unterricht, der über das absolute Minimum hinausging.¹²⁷

11 Finanzen

Für die Verfassungsväter von 1809 war es wichtig aufgrund der äußerst prekären Finanzlage, die Möglichkeiten des Königs gesetzlich zu begrenzen, durch außergewöhnliche Anleihen bzw. Einflussnahme auf die Reichsbank die Finanzlage Schwedens weiter zu gefährden. Die Verfassung von 1809 betonte daher die Unabhängigkeit der Reichsbank von königlichen Weisungen und unterstellte das sog. Reichschuldenkontor auch weiterhin der Aufsicht der Stände.

Der z. T. massiven deflationären Entwicklung und der sukzessiven Abschwächung der schwedischen Valuta an der Hamburger Börse wurde im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts insbesondere mit prohibitiven und protektionistischen Wirtschaftsmaßnahmen zu begegnen versucht. Das Zollgesetz von 1816 stipulierte über 300 Import- und 50 Exportverbote. Ein angedachtes Verbot des Konsums von Luxusgütern wurde zwar nicht verabschiedet, auf Kaffee wurde jedoch eine Sondersteuer erhoben und von 1817 bis 1822 war der Ausschank von Kaffee an öffentlichen Plätzen verboten. Von 1823–1835 wurden zahlreiche Importverbote aufgehoben, im

¹²⁷ Klas Aquilonius, *Svenska folkskolans historia*, Bd. 2: *Det svenska folkundervisningsväsendet 1809–1860*, Stockholm 1942, S. 199–348; Westling, *Folkundervisningens historia* (wie Fn. 119), S. 266–367.

Gegenzug dazu aber hohe Importzölle verhängt. Den Austausch von Waren zwischen Norwegen und Schweden erleichterte 1825 ein Zollfreiheitsabkommen zwischen den in Personalunion regierten Ländern drastisch.¹²⁸ Auch das 1815 verabschiedete Einreiseverbot für Juden ist u. a. in diesem Zusammenhang zu verstehen, da man darin eine Möglichkeit sah, den steigenden Konsum von Luxusgütern einzudämmen, die oftmals von jüdischen Kaufleuten vertrieben wurden. Die protektionistische Handelspolitik stabilisierte zwar die Handelsbilanz, erreicht aber nicht ihr eigentliches Ziel, den Wechselkurs zu dämpfen; letzteres führte zum Konkurs zahlreicher schwedischer Handelsfirmen. Nach zähen Verhandlungen mehrerer aufeinanderfolgender Reichstage wurde auf dem Reichstag 1828/1830 beschlossen, zuerst die Silberreserve der Reichsbank auf 5/8 des Papiermünzfußes zu erhöhen und danach eine Münzrealisation durchzuführen.¹²⁹ Dem König, der sich bis dato einer Abwertung der Valuta widersetzt hatte, wurde als Gegenleistung für seine Zustimmung ein Mitwirkungsrecht bei der Bankgesetzgebung zugesprochen, was letztendlich eine Änderung der Verfassung von 1809 bedeutete. Der Reichstag von 1834/1835 beschloss schließlich eine Währungsreform (schwed. *myntrealisation*) obwohl die Silberreserve nicht die entsprechende Höhe erreicht hatte.¹³⁰ Die schwedische Währung wurde dadurch – zum dritten Mal nach 1776 und 1803 – abgewertet, diesmal um knapp 50 Prozent. Eine – insbesondere für den Außenhandel notwendige – Geldwertstabilität war damit erreicht, während gleichzeitig die einheimische Kaufkraft erhalten blieb.¹³¹

12 Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung/Öffentliche Wohlfahrt

Finanz- und Handelspolitik interagierten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eng miteinander. Neben der soeben dargestellten protektionistischen Handelspolitik ist die Wirtschaftsgesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von zwei Hauptprozessen geprägt: Deregulierung und Zentralisierung. 1835 wurde die Eisenproduktion freigegeben, 1846 das Zunftwesen abgeschafft und im Zuge dessen auch die Sondergesetzgebung für den Bergbau aufgehoben. Die 1846 getroffenen Regelungen zur Gewerbefreiheit¹³² galten auch für Frauen, die bereits ein Jahr zuvor im Erbrecht ihren männlichen Mitbürgern gleichgestellt worden waren. Die Departementalreform erhöhte nicht nur den Einfluss der zentralen Verwaltung und gab ihr somit die Möglichkeit regulierend in den verschiedenen Sachgebieten, u. a. der Wirt-

128 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.12.1 (Zollfreiheit zwischen Norwegen und Schweden v. 24.5.1825).

129 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.11.1 (Gesetz zur Festsetzung des Münzfußes v. 1.3.1830); Dok.-Nr. 12.11.2 (Gesetz für die Reichsbank v. 1.3.1830).

130 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.11.3 (Münzrealisation v. 10.9.1834).

131 Carlsson, *Historia* (wie Fn. 2), S. 346-373.

132 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.12.3 (Fabrik- und Handwerksordnung v. 22.12.1846).

schaft, einzugreifen, sondern führte auch zu einer sukzessiven Professionalisierung und Effektivierung der Ministerien.

Verbunden mit einer wachsenden Nachfrage nach Rohstoffen, insbesondere Eisen und Holz, sowie technischen Neuerungen, wie z. B. verbesserten Verhüttungsmethoden oder der Dampfsäge, führten diese Reformen zu einer Produktivitäts- und Produktionssteigerung. Insbesondere das holzverarbeitende Gewerbe befand sich in einem Umbruchprozess; war bis etwa 1800 noch Teer das Hauptexportprodukt der Waldwirtschaft gewesen, stieg nach 1800 die Nachfrage nach Holz und ab etwa 1850 die nach Zellulose; die Waldwirtschaft beschäftigte immer mehr Menschen und verlagerte die Produktion zunehmend aus den südschwedischen Gebieten in die peripheren Teile des Landes, u. a. nach Norrland.¹³³ Der 1809/10 vom schwedischen Reichstag beschlossene Bau des Göta-Kanals wurde 1832 abgeschlossen, wodurch die schwedische Ost- und Westküste miteinander verbunden und somit die Transporte beschleunigt und durch die Umgehung des dänischen Öresundzolls verbilligt wurden.

Für die schwedische Landwirtschaft hatte die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch staatliche Verordnungen initiierte Flurbereinigung revolutionäre Auswirkungen.¹³⁴ Die Flurbereinigung effektivierte die schwedische Landwirtschaft, steigerte die Produktivität und trug ausschlaggebend zum Bevölkerungswachstum im Schweden des 19. Jahrhunderts bei¹³⁵; zudem wuchs die Anbaufläche durch Trockenlegung von Feuchtgebieten und Rodungen von Waldflächen. Eine Folge all dieser Maßnahmen war, dass Schweden ab etwa 1820–1870 Getreide exportieren konnte und nicht wie zuvor vom Getreideimport abhängig war.¹³⁶ Ein wichtiges landwirtschaftliches Nebengewerbe war die Branntweinherstellung, die Ende des 18. Jahrhunderts zum Hausgebrauch freigegeben worden war und von den Bauern als Privileg betrachtet wurde. Dies führte allerdings zu einem massiv steigenden Konsum von Branntwein, der entsprechende gesundheitliche und soziale Probleme nach sich zog.¹³⁷

Die Wirtschaftsreformen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren in erster Linie struktureller Art und konnten ihre volle Bedeutung erst nach der Jahrhundertmitte entfalten, zumal dann infrastrukturelle Verbesserungen im Postwesen oder durch den beginnenden Ausbau des Eisenbahnnetzes hinzu kamen.

Eine das ganze Volk umfassende Sozialgesetzgebung existierte nicht im Schweden des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts. Die finanzielle Absicherung der Lebensrisiken oblag meist dem Individuum, der Familiengemeinschaft, selten auch den Hand-

133 Lars Magnusson, *Sveriges ekonomiska historia*, Stockholm 1996, S. 181-300; Eli F. Heckscher, *Svenskt arbete och liv – Från medeltiden till nutid. Med kompletterande tillägg av professor Arthur Montgomery och fil. Lic. Bengt Svensson*, Stockholm 1957, S. 246-345.

134 Vgl. Czaika/Findeisen, *Schweden* (wie Fn. 1), S. 1021-1023.

135 Eli F. Heckscher, *Sveriges ekonomiska historia från Gustav Vasa*, Bd. 2.1, S. 147-292.

136 Hasselberg, *Kompendium* (wie Fn. 1), S. 110.

137 Ebd., S. 111.

werksgilden, Erzbaronen oder der Kommunalverwaltung. Der Staat griff nur in Ausnahmefällen regelnd ein – und auch dann zumeist nur zugunsten der Staatsbediensteten.¹³⁸ Bereits im 17. Jahrhundert war das traditionelle Armenwesen als kommunale Pflicht juristisch geregelt worden. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts bestand daher die Armenfürsorge in zahlreichen Gemeinden darin, Bettelei zu erlauben. Andere Gemeinden konnten dagegen eine relativ wohlorganisierte Armenfürsorge, z. B. mit Armenkasse, Armenhaus und einer eigenen Fürsorgekommission, vorweisen.¹³⁹ Da sich Auseinandersetzungen zwischen den Kirchspielen mehrten, wer für einzelne Arme verantwortlich sei, wurde 1788 in einer neuen Verordnung festgeschrieben, jene seien zuständig, bei denen die Armen »zuletzt ihre Bauernstelle gehabt« oder als Gesinde gedient hätten. Dieses Gesetz erlaubte gleichzeitig die Sperrung des Kirchspielbezirks für fremde Personen.¹⁴⁰ Aufgrund der sukzessiven Proletarisierung der Landbevölkerung – 1850 sind etwa 40 Prozent der Bevölkerung der ländlichen Unterschicht zuzurechnen – wuchs im 19. Jahrhundert die Notwendigkeit, staatlicherseits weiter regulierend in die Armenfürsorge einzugreifen. Seit 1811 hatten die Gemeinden die Möglichkeit, eine gesonderte Armensteuer zu erheben, ein System, das durch die allgemeine Verordnung zur Armenfürsorge 1847 für alle Gemeinden als verpflichtend festgelegt wurde.¹⁴¹ Den Gemeinden wurde gleichzeitig eine Versorgungspflicht für ihre Armen auferlegt. Die Regelungen von 1847 bedeuteten eine »Verbürgerlichung« der Armenfürsorge, da die örtlichen Armenbehörden auch ohne den Vorsitz des Ortspfarrers tätig werden konnten.¹⁴²

Seit 1796 hatte das *collegium medicum*, das ab 1813 unter der Bezeichnung »Gesundheitskollegium« (schwed. *sundhetskollegium*) firmierte, eine Kontrollfunktion der medizinischen und chirurgischen Tätigkeit im Lande inne. Die etwa vierzig Hospitale des Landes boten kaum ärztliche Pflege an; seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren sie in erster Linie für Geisteskranke zuständig, während die Pflege von Armen gleichzeitig von Armenhäusern und Kinderheimen übernommen wurde. Zwischen 1760 und 1810 waren knapp 30 Lazarette gegründet worden, die insgesamt etwa 700 Betten hatten. Die Oberaufsicht über Lazarette, Kinderheime und Hospitale übte seit etwa 1770 bis 1859 der Serafim-Orden aus, der bereits 1752 ein Krankenhaus in Stockholm gegründet hatte.¹⁴³ Die ärztliche Versorgung der Bevölkerung gestaltete sich, besonders wegen der beachtlichen geografischen Ausdehnung Schwedens, gerade in den peripheren Gebieten des Landes äußerst schwierig. Der Vorschlag, die Pfarrer gleichzeitig in Medizin auszubilden und so die Bevölkerung medizinisch zu

138 Vgl. dazu CD-ROM-1, Dok.-Nr. 10.12.4 (Errichtung einer Pensionskasse für öffentliche Angestellte v. 19.3.1770).

139 Jarlert, *Kyrkohistoria* (wie Fn. 42), S. 54 f.

140 Inger, *Rättshistoria* (wie Fn. 26), S. 139.

141 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 12.12.4 (Armenordnung v. 25.5.1847).

142 Jarlert, *Kyrkohistoria* (wie Fn. 42), S. 54 ff.; Kaijser, *Kommunalförordningar* (wie Fn. 66), S. 44.

143 Asker, *Riket* (wie Fn. 1), S. 154.

versorgen, traf trotz eines vom Reichstag und König 1813 eingerichteten Fonds, der Studien in »Pfarrmedizin« unterstützen sollte, auf wenig Interesse. Die Stipendien wurden daher 1828 teils in Stipendien für ein Theologie-, teils in die Förderung für ein Medizinstudium umgewandelt. Seit Jahrhundertbeginn fiel der lutherischen Geistlichkeit eine Vorreiterrolle bei der freiwilligen Pockenschutzimpfung zu. Ab 1816 hatten die Oberpfarrer in ihrer Rolle als Vorsitzende des Gemeindeparkamentes die Verantwortung dafür, dass jede Gemeinde einen sog. *Vaccinator* besaß, der die nun verpflichtende Impfung vornahm. Die Impfung wurde meist vom Küster, häufig aber auch vom Pfarrer selbst vorgenommen. Ab 1828 erhielten die Kirchenvorstände die Aufgabe als Gesundheitsamt zu fungieren; im Zuge dessen sollten sie Kranke dazu anhalten, einen Arzt, einen Pfarrer oder eine sonstige gebildete Person in der Gemeinde um Rat aufzusuchen. Dem Oberpfarrer oblag zudem die Aufgabe, die medizinische Versorgung seiner Gemeindeglieder zu fördern und Quacksalberei zu verhindern.¹⁴⁴ Ein massives soziales Problem bildete der gesteigerte Branntweinkonsum. Die Alkoholpolitik wurde vorerst nicht staatlich reguliert; eine gesellschaftliche Aufmerksamkeit für das Problem löste ab den 1830er-Jahren Abstinenzbewegungen oder religiöse Erweckungsbewegungen wie die Laestadianer in Nordschweden auf den Plan, die für eine Einschränkung des Alkoholkonsums plädierten.¹⁴⁵

Die überwiegende Majorität der Bevölkerung besaß keine Altersfürsorge, die über die Versorgung durch Familie oder die Armenfürsorge hinausging. Für Staatsbedienstete waren seit Mitte des 18. Jahrhunderts sukzessive Pensionskassen eingerichtet worden, die sich teils durch Beiträge der Arbeitnehmer, teils aus Staatsgeldern finanzierten. Offiziere, Geistliche und zivile Beamte oder deren Hinterbliebene konnten aus den Pensionskassen eine Versorgung erhalten.¹⁴⁶ Die Verfassungsväter von 1809 hatten die »ökonomische Gesetzgebung« nicht als Teil der Grundgesetze gewertet, sondern der Exekutive unterstellt. Zahlreiche soziale und wirtschaftliche Bereiche wurden daher nicht staatlich geregelt.

144 Jarlert, *Kyrkohistoria* (wie Fn. 42), S. 52-54.

145 Hasselberg, *Kompendium* (wie Fn. 1), S. 111.

146 Asker, *Riket* (wie Fn. 1), S. 203.